

Bescheid

I. Spruch

- 1.) Dem **Medienprojektverein Steiermark** (ZVR-Zahl 914354502, BPD Graz), Friedrichgasse 27, 8010 Graz, werden gemäß § 10 Abs. 1 Z 4 in Verbindung mit § 12 Abs. 1 Privatradiogesetz (PrR-G), BGBl. I Nr. 20/2001 idF BGBl. I Nr. 169/2004 iVm § 54 Abs. 3 Z 1 und Abs. 5 Telekommunikationsgesetz 2003 (TKG 2003), BGBl. I Nr. 70/2003 idF BGBl. I Nr. 133/2005, die in Beilage 1 beschriebene Übertragungskapazität „B GLEICHENBERG 3 (Stradner Kogel) 100,4 MHz“ und die in Beilage 2 beschriebene Übertragungskapazität „GLEISDORF (Sommerberg) 95,9 MHz“ zur Erweiterung des mit Bescheid des Bundeskommunikationssenats vom 03.06.2003, GZ 611.120/001-BKS/2003, zugeteilten Versorgungsgebietes „Hartberg 102,2 MHz“ zugeordnet. Die Beilagen 1 und 2 bilden einen Bestandteil des Spruchs dieses Bescheides.

Der Name des Versorgungsgebietes lautet nunmehr „Oststeiermark“; es umfasst die Gemeinden der südlichen Teile der Bezirke Hartberg und Weiz sowie die Gemeinden der Bezirke Feldbach und Fürstenfeld, jeweils soweit diese durch die zugeordneten Übertragungskapazitäten „HARTBERG (Ringkogel) 102,2 MHz“, „B GLEICHENBERG 3 (Stradner Kogel) 100,4 MHz“ und „GLEISDORF (Sommerberg) 95,9 MHz“ versorgt werden können.

- 2 a.) Dem **Medienprojektverein Steiermark** wird gemäß § 74 Abs. 1 iVm § 81 Abs. 2 und 5 TKG 2003, iVm § 10 Abs. 1 Z 4 PrR-G für die Dauer der aufrechten Zulassung gemäß dem Bescheid des Bundeskommunikationssenats vom 03.06.2003, GZ 611.120/001-BKS/2003, die Bewilligung zur Errichtung und zum Betrieb der in den technischen Anlageblättern der Beilagen 1 und 2 beschriebenen Sendeanlagen „B GLEICHENBERG 3 (Stradner Kogel) 100,4 MHz“ und „GLEISDORF (Sommerberg) 95,9 MHz“ zur Veranstaltung von Hörfunk erteilt. *

* Spruchpunkt 2 a.) in der Fassung des Berichtigungsbescheides KOA 1.468/07-001 vom 04.01.2007.

- 2 b.) Gemäß § 81 Abs. 6 TKG 2003 gilt die Bewilligung gemäß Spruchpunkt 2 a.) hinsichtlich der Sendeanlage „GLEISDORF (Sommerberg) 95,9 MHz“ bis zum Abschluss des Koordinierungsverfahrens mit der Auflage, dass sie nur zu Versuchszwecken ausgeübt werden darf und jederzeit widerrufen werden kann.
- 2 c.) Gemäß § 81 Abs. 6 TKG 2003 wird die Auflage erteilt, dass der Bewilligungsinhaber für den Fall von auftretenden Störungen, welche durch die Inbetriebnahme der Sendeanlage „GLEISDORF (Sommerberg) 95,9 MHz“ verursacht werden, geeignete Maßnahmen zu ergreifen hat, um diese Störungen umgehend zu beseitigen.
- 2 d.) Mit dem positiven Abschluss des Koordinierungsverfahrens hinsichtlich der Sendeanlage „GLEISDORF (Sommerberg) 95,9 MHz“ erlöschen die Auflagen gemäß den Spruchpunkten 2 b.) und 2 c.). Mit dem negativen Abschluss dieses Koordinierungsverfahrens erlischt die betreffende Bewilligung gemäß Spruchpunkt 2 a.).

3.) Der Antrag des **Medienprojektvereins Steiermark** auf Zuordnung der Übertragungskapazitäten „B GLEICHENBERG 3 (Stradner Kogel) 100,4 MHz“ und „GLEISDORF (Sommerberg) 95,9 MHz“ zur Erweiterung des bestehenden Versorgungsgebietes „Graz 97,9 MHz“ wird gemäß § 10 Abs. 1 Z 4 PrR-G abgewiesen.

4.) Die Anträge der

a.) **Österreichischen Christlichen Mediengesellschaft – Verein zur Förderung wertorientierter Lebenskultur** (ZVR-Zahl 311304333, BPD Wien), Pottendorfer Straße 21, 1120 Wien, vertreten durch Rechtsanwälte Siemer – Siegl – Füreder & Partner;

b.) **Radio Starlet Programm- und Werbegesellschaft mbH** (HRB 3021 beim Amtsgericht Fürth, Deutschland), 91066 Herzogenaurach, Deutschland, und

c.) **Steirisches Vulkanland Regionalentwicklung GmbH** (FN 156998 f beim Landesgericht für ZRS Graz), Dörfel 2, Schloß Kornberg, 8333 Kornberg bei Riegersburg,

jeweils auf Erteilung einer Zulassung zur Veranstaltung von Hörfunk und Neuschaffung eines Versorgungsgebietes unter Zuordnung der Übertragungskapazitäten „B GLEICHENBERG 3 (Stradner Kogel) 100,4 MHz“ und „GLEISDORF (Sommerberg) 95,9 MHz“ werden gemäß § 10 Abs. 1 Z 4 PrR-G abgewiesen.

5.) Die Eventualanträge der

a.) **Österreichischen Christlichen Mediengesellschaft – Verein zur Förderung wertorientierter Lebenskultur** und

b.) **Radio Starlet Programm- und Werbegesellschaft mbH**

jeweils auf Erteilung einer Zulassung zur Veranstaltung von Hörfunk und Neuschaffung eines Versorgungsgebietes unter Zuordnung der Übertragungskapazität „B GLEICHENBERG 3 (Stradner Kogel) 100,4 MHz“ werden gemäß § 10 Abs. 1 Z 4 PrR-G abgewiesen.

- 6 a.) Der Eventualantrag der **Österreichischen Christlichen Mediengesellschaft – Verein zur Förderung wertorientierter Lebenskultur** auf Erteilung einer Zulassung zur Veranstaltung von Hörfunk und Neuschaffung eines Versorgungsgebietes unter Zuordnung der Übertragungskapazität „GLEISDORF (Sommerberg) 95,9 MHz“ wird gemäß § 12 Abs. 6 PrR-G abgewiesen.
- 6 b.) Der Eventualantrag der **Radio Starlet Programm- und Werbegesellschaft mbH** auf Erteilung einer Zulassung zur Veranstaltung von Hörfunk und Neuschaffung eines Versorgungsgebietes unter Zuordnung der Übertragungskapazität „GLEISDORF (Sommerberg) 95,9 MHz“ wird gemäß § 12 Abs. 6 PrR-G in Verbindung mit § 13 Abs. 3 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG), BGBl. 51/1991 idF BGBl. I Nr. 10/2004, zurückgewiesen.
- 7.) Gemäß § 12 Abs. 7 PrR-G wird festgestellt, dass für die Ausschreibung der Übertragungskapazitäten „B GLEICHENBERG 3 (Stradner Kogel) 100,4 MHz“ und „GLEISDORF (Sommerberg) 95,9 MHz“ gemäß § 13 Abs. 1 Z 3 PrR-G vom 24.10.2005, KOA 1.193/05-085 und 086, das technische Konzept der **Steirisches Vulkanland Regionalentwicklung GmbH** in der Fassung vom 31.08.2005 als Grundlage gedient hat.

II. Begründung

1. Gang des Verfahrens

Am 29.03.2004 langte bei der KommAustria ein Antrag der Steirisches Vulkanland Regionalentwicklung GmbH auf Erteilung einer Zulassung zur Veranstaltung von Hörfunk und Neuschaffung eines Versorgungsgebietes unter Zuteilung von Übertragungskapazitäten in Bad Gleichenberg, Gleisdorf und Radkersburg ein. Nach Verbesserung des Antrags hat die Behörde ein internationales Koordinierungsverfahren eingeleitet. Zur Herstellung der Koordinierungsfähigkeit hat die Antragstellerin den Antrag mehrfach geändert (insbesondere durch Zurückziehung des Antrags betreffend Radkersburg), zuletzt am 31.08.2005 (eingelangt am 01.09.2005).

Am 28.10.2005 hat die Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) die Übertragungskapazitäten „B GLEICHENBERG 3 (Stradner Kogel) 100,4 MHz“ und „GLEISDORF (Sommerberg) 95,9 MHz“ gemäß § 13 Abs. 1 Z 3 iVm § 13 Abs. 2 PrR-G ausgeschrieben. Gemäß § 13 Abs. 2 PrR-G erfolgte die mit 24.10.2005 datierte Ausschreibung im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“ sowie durch Bekanntmachung in den Steiermarkausgaben der Neuen Kronenzeitung und der Kleinen Zeitung und auf der Website der Regulierungsbehörde <http://www.rtr.at/>. Die dabei zu bestimmende Frist, innerhalb derer Anträge etwa auf Zulassung zur Veranstaltung von Hörfunk im ausgeschriebenen Versorgungsgebiet einzubringen waren, wurde derart festgesetzt, dass die Anträge bis spätestens 10.01.2006, 13 Uhr, einzulangen hatten.

Am 15.12.2005 langte ein Schreiben der Steirisches Vulkanland Regionalentwicklung GmbH ein, mit dem sie ihren Zulassungsantrag in der Fassung der Antragsänderung vom 31.10.2005 aufrecht hielt. Am 08.01.2006 langten die Anträge des Medienprojektvereins Steiermark auf Zuordnung beider oder einzelner der ausgeschriebenen Übertragungskapazitäten zu den bestehenden Versorgungsgebieten „Graz 97,9 MHz“ oder „Hartberg 102,2 MHz“ ein, am 10.01.2006 die Anträge der Österreichischen Christlichen Mediengesellschaft – Verein zur Förderung wertorientierter Lebenskultur (im Folgenden: ÖCM) und der Radio Starlet Programm- und Werbegesellschaft mbH (im Folgenden: Radio

Starlet) auf Zulassung zur Veranstaltung von Hörfunk und Neuschaffung eines Versorgungsgebietes unter Zuteilung beider (in eventu: einzelner) der ausgeschriebenen Übertragungskapazitäten.

Mit Schreiben vom 11.01.2006 erteilte die KommAustria Mängelbehebungsaufträge an die ÖCM und Radio Starlet, denen Radio Starlet mit Schreiben vom 25.01.2006 (zum Teil) und die ÖCM nach entsprechender Fristerstreckung mit Schreiben vom 09.02.2006 nachgekommen sind.

Am 11.01.2006 wurde weiters Dipl.-Ing. (FH) René Hofmann (RTR-GmbH) zum Amtssachverständigen bestellt und mit der Erstellung eines fernmeldetechnischen Gutachtens beauftragt, das er am 23.02.2006 vorlegte.

Weiters wurden die eingelangten Anträge am 11.01.2006 der Steiermärkischen Landesregierung mit dem Ersuchen um Stellungnahme nach § 23 PrR-G übermittelt. Die Stellungnahme der Steiermärkischen Landesregierung vom 07.02.2006 langte am 28.03.2006 bei der KommAustria ein.

Der Rundfunkbeirat hat gemäß § 4 Abs. 1 KommAustria-Gesetz in seiner Sitzung vom 22.03.2006 hinsichtlich der zu vergebenden Übertragungskapazitäten Stellung genommen.

Am 28.03.2006 wurde eine mündliche Verhandlung durchgeführt, bei der von der Behörde ergänzende Fragen zu den Anträgen gestellt wurden bzw. die Antragsteller Gelegenheit bekamen, zu den Anträgen der anderen Antragsteller Stellung zu nehmen. Weiters wurde den Antragstellern die Stellungnahme des Rundfunkbeirates zur Kenntnis gebracht. Mit der Ladung zur mündlichen Verhandlung wurde den Antragstellern das fernmeldetechnische Gutachten übermittelt.

Die Übertragung des Tonbandprotokolls der Verhandlung wurde den Parteien mit Schreiben vom 29.03.2006 gemeinsam mit der Stellungnahme der Landesregierung und der Übersicht über die im Versorgungsgebiet empfangbaren Programmformate übersendet; Einwendungen nach § 17 Abs. 7 AVG wurden nicht erhoben.

2. Sachverhalt

Aufgrund der Anträge sowie des durchgeführten Ermittlungsverfahrens steht folgender entscheidungswesentlicher Sachverhalt fest:

Übertragungskapazitäten

Die technische Reichweite der Übertragungskapazität „B GLEICHENBERG 3 (Stradner Kogel) 100,4 MHz“ umfasst – bezogen auf die Daten der Volkszählung 2001 – ca. 92.000 Einwohner in der erforderlichen Mindestempfangsqualität (Feldstärke von 54 dBµV/m in 10m), die Reichweite der Übertragungskapazität „GLEISDORF (Sommerberg) 95,9 MHz“ umfasst ca. 13.000 Einwohner.

Das gemeinsame Versorgungsgebiet der beiden Übertragungskapazitäten umfasst ca. 97.000 Einwohner in den Bezirken Feldbach und Fürstenfeld sowie dem südlichen Teil des Bezirks Weiz. Zwischen den beiden Übertragungskapazitäten entsteht dabei eine technisch nicht vermeidbare Überlappung (spill over) von ca. 8.000 Einwohnern; von einigen geländebedingt abgeschirmten Punkten abgesehen, ist ein durchgehender Empfang möglich.

Terrestrisch empfangbare Hörfunkprogramme

Das gegenständliche Versorgungsgebiet wird durch folgende ORF-Programme mit den im Folgenden angeführten Programmformaten versorgt:

Ö1

Zielgruppe: Alle an Kultur interessierten Österreicher ab 18 Jahren

Musikformat: Hauptsächlich klassische Musik aber auch Jazz, Weltmusik, Volksmusik

Nachrichten: News zur vollen Stunde; ausführliche Journale um 7.00, 8.00, 12.00, 18.00, 22.00 und 0.00 Uhr

Programm: Kultur, Literatur, Wissenschaft, gesellschaftliche Themen, Religion, gehobene Unterhaltung, Kabarett

Radio Steiermark

Zielgruppe: Steirer 30+ (KernZG 30-59 J.)

Musikformat: Schlagerhits und Evergreens

Nachrichten: Weltnachrichten zur vollen Stunde, Lokalnachrichten zur halben Stunde; Wetter- und Verkehrsservice alle 30 Minuten

Programm: Service, Information, Unterhaltung und Landeskultur für alle Steirer und Steirerinnen

Ö3

Zielgruppe: Österreicher 14-49 Jahre (KernZG 14-34 J.)

Musikformat: Hot AC: Hitradio mit den größten Hits der 80er und 90er Jahre

Nachrichten: Volle Information zur vollen Stunde, Wetter, Schlagzeilen zur halben Stunde; schnellster Verkehrsservice Österreichs, Sport

Programm: People You Like, Music You Love, News You Can Use

FM4

Zielgruppe: Österreicher 14-29 Jahre

Musikformat: Aktuelle Musik abseits des Mainstreams: Alternative Music, House, Soul, Heavy Rock, Hip Hop, Reaggae, Funk, ...

Nachrichten: Zwischen 06.00 und 18.00 Uhr. News in englischer Sprache zu jeder vollen Stunde. Deutschsprachige Schlagzeilen zu jeder halben Stunde, französische um 09.30 Uhr.

Programm: Reportagen aus der Pop- u. Jugendkultur, Radio-Comedy und Satire, Event-Radio

Radio Burgenland

Zielgruppe: Burgenländer 29+

Musikformat: Hits, Schlager und Evergreens

Nachrichten: Nachrichten zur vollen Stunde mit internationalen Nachrichten, zur halben Stunde Lokalnachrichten, Wetter, Verkehr

Programm: Information, Unterhaltung, Landeskultur, Service

Das gegenständliche Versorgungsgebiet wird durch folgende Privatradoveranstalter versorgt:

KRONEHIT (KRONEHIT Radio BetriebsgmbH.)

Das Programm ist ein 24 Stunden-Vollprogramm im AC-Format, welches unter der Bezeichnung "KRONEHIT" verbreitet wird und sich als Unterhaltungssender für erwachsene Österreicherinnen und Österreicher versteht. Neben den Programmschwerpunkten Musik, unterhaltende Information aus Österreich und der Welt sowie zielgruppenrelevanter Content (Sport, Veranstaltungen, etc.) beinhaltet das Programm auch Serviceanteile (z.B. Wetter- und Verkehrsinformationen). Das Programm wird bundesweit einheitlich ausgestrahlt;

regionale und lokale Ausstiege erfolgen im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten gemäß redaktionellen Erfordernissen und wirtschaftlicher Zweckmäßigkeit.

Antenne Steiermark (Antenne Steiermark Regionalradio GmbH & Co KG)

Das Programm umfasst im Wesentlichen ein eigengestaltetes 24-Stunden Vollprogramm mit hohem Lokal- und Regionalbezug. Das Wortprogramm beinhaltet neben regelmäßigen nationalen und internationalen Nachrichten auch regionale und lokale Nachrichten, Servicemeldungen (Wetter, Verkehr) sowie Berichte mit Bezug zum öffentlichen, kulturellen, wirtschaftlichen, sportlichen und religiösen Leben in der Steiermark. Das Musikprogramm ist als AC-Format (Adult Contemporary) gestaltet, wobei neben gefälliger Popmusik der 80iger und 90iger Jahre und von heute auch Oldies der 50iger, 60iger und 70iger Jahre gespielt werden. Ebenso wird österreichischen Musikinterpreten in hohem Ausmaß Rechnung getragen.

Zum Teil:

89,6 - Das Musikradio (Mur-Mürztal Radiobetriebs GmbH)

Das Programm umfasst ein 24 Stunden Vollprogramm mit einem Programmschema, wonach gemäß dem Antrag ein modernes Breitenradio mit einem Wortanteil im Tagesdurchschnitt von rund 15% pro Sendestunde ohne Übernahme eines Mantelprogramms gestaltet wird. In der Regel wird von 6 bis 20 Uhr, freitags bis 22 Uhr ein moderiertes Programm, in der übrigen Zeit ein unmoderiertes Musikprogramm gesendet. Das Programm beinhaltet einen Lokalteil mit Wetter, Sport, Vereinswesen, Leben in der Region sowie politischen und wirtschaftlichen Belangen aus der Region. Das Programmschema beinhaltet insbesondere auch Lokalnachrichten und ausführliche Berichterstattung über lokale Sportereignisse. Als Musikformat werden hauptsächlich Songs aus den 60er, 70er und 80er Jahren gesendet.

Zu den einzelnen Antragstellern

Medienprojektverein Steiermark

Der Medienprojektverein Steiermark ist ein Verein nach dem Vereinsgesetz 2002 mit Sitz in Graz. Er ist im Zentralen Vereinsregister unter der ZVR-Zahl 914354502 unter der Zuständigkeit der Bundespolizeidirektion Graz eingetragen. Der Verein besteht derzeit aus 15 Mitgliedern, der Vorstand besteht aus Mag. Werner Kiegerl (Obmann), Christina Vaterl (Schriftführerin) und Dietmar Tschmelak (Kassier).

Dem Medienprojektverein Steiermark wurde mit Bescheid des Bundeskommunikationssenates vom 01.10.2002, GZ. 611.118/001-BKS/2002, eine Zulassung zur Veranstaltung eines privaten Hörfunkprogramms im Versorgungsgebiet „Graz 97,9 MHz“ für die Dauer von zehn Jahren ab Rechtskraft des Bescheides (04.10.2002) erteilt. Weiters verfügt der Medienprojektverein Steiermark über eine Zulassung zur Veranstaltung eines privaten Hörfunkprogramms im Versorgungsgebiet „Hartberg 100,2 MHz“ für die Dauer von zehn Jahren ab Rechtskraft (06.06.2003) des Bescheides des Bundeskommunikationssenats vom 03.06.2003, GZ. 611.120/001-BKS/2003.

Unter dem Namen „Radio Soundportal“ verbreitet der Medienprojektverein Steiermark in beiden Versorgungsgebieten ein Programm, das in den Zulassungsbescheiden folgendermaßen genehmigt wurde:

„Das Programm umfasst ein zur Gänze – ohne Übernahme von Mantelprogrammen – eigengestaltetes 24 Stunden Vollprogramm für eine junge, urbane Zielgruppe von 14 bis 29 Jahren. Das Musikprogramm ist im Selected Contemporary Alternative Hit Radio-Format mit Lokalbezug gehalten und zielt auf ein junges, urbanes Publikum ab. Das Wortprogramm umfasst in der Zeit von 06:00 bis 18:00 Uhr einen ‚Newsblock‘ zur vollen Stunde, welcher

aus internationalen, nationalen und lokalen Nachrichten, recherchierten Kurzbeiträgen, Originaltönen, Wetter und Verkehrservice besteht. Der Wortanteil in den Sendestunden liegt zwischen 15 und 25 % und besteht aus einem eigenständig produzierten Programm mit hohem Lokalbezug.“

Der Medienprojektverein Steiermark beantragt die Zuordnung der ausgeschriebenen Übertragungskapazitäten in Bad Gleichenberg und/oder Gleisdorf zur „Erweiterung des bestehenden Versorgungsgebietes Graz/Hartberg“. Auf Grund der beiden zugeteilten, prinzipiell voneinander unabhängigen Versorgungsgebiete und nach dem Vorbringen in der mündlichen Verhandlung ist dies als zwei – einander ausschließende – Anträge (Erweiterung des Versorgungsgebietes Graz 97,9 MHz und Erweiterung des Versorgungsgebietes Hartberg 102,2 MHz) zu werten, wobei jeweils in eventu die Zuordnung nur einzelner der ausgeschriebenen Übertragungskapazitäten beantragt wird.

In organisatorischer und programmlicher Hinsicht ist geplant, das bestehende Programm auf die neuen Übertragungskapazitäten auszudehnen und inhaltlich auf Grund des vergrößerten Gebietes (insbesondere im Rahmen der lokalen Nachrichten und Veranstaltungstipps) anzupassen. Es ist vorerst nicht geplant, wegen des neu hinzukommenden Gebietes personell (in Redaktion oder Verkauf) aufzustocken, vielmehr könne der Mehraufwand in den bestehenden Strukturen aufgefangen werden.

Die Investitionskosten belaufen sich nach den Plänen des Medienprojektvereins Steiermark auf etwa 50.000 Euro, wobei sich diese auf Grund eines bereits vorhandenen, nicht im Einsatz befindlichen Senders auf 30.000 Euro reduzieren. Diese Investitionen können aus dem laufenden Betrieb bestritten werden.

Einnahmenseitig wird von einem Zugewinn von 600-900 Viertelstundenhörern ausgegangen, was eine Erlössteigerung durch die überregionale Vermarktung (RMS) von zumindest 36.000 Euro jährlich bedingen sollte. Dazu sollten noch Einnahmen aus zusätzlichem lokalen Verkauf in Höhe des gleichen Betrages erreicht werden können. Gesamt wäre jährlich somit von zusätzlichen Einnahmen in Höhe von ca. 72.000 Euro zu rechnen. Damit sollten neben den Investitionskosten auch die zusätzlich anfallenden Kosten (Redaktion, Marketing, laufende Sendekosten, etc.) gedeckt werden können.

Der Medienprojektverein Steiermark verweist weiters darauf, nicht auf Gewinnerzielung, sondern ausschließlich auf Kostendeckung ausgerichtet zu sein.

Er bringt weiters vor, dass auf Basis der obigen wirtschaftlichen Betrachtung der neuen Sendengebiete und seiner Erfahrung nach es nicht möglich erscheine, die beiden Sendengebiete als neu geschaffene eigenständige Lokalfrequenzen zu betreiben.

Die durch die gegenständlichen Übertragungskapazitäten versorgten Gebiete inkludieren die beiden Bezirke Feldbach und Fürstenfeld mit den jeweiligen Bezirksstädten sowie Teile des Bezirkes Weiz. Gemeinsam mit dem Versorgungsgebiet Hartberg könne nach dem Vorbringen des Medienprojektvereins Steiermark vom oststeirischen Raum gesprochen werden.

Es seien ein soziokulturelles Naheverhältnis und ein reger Austausch für den Raum Graz/Oststeiermark durch Pendler, Studenten, Erholung, Einkaufen, etc. gegeben. Der Bezug zu Graz sei in diesem Raum ein viel näherer und engerer als z.B. zwischen Graz und der Obersteiermark. Nach Graz würden viele zur Arbeit und zum Einkaufen pendeln. Andererseits würde die Oststeiermark von vielen Grazern als Erholungsgebiet genutzt (Thermen, Wein/Äpfelstraße, Vulkanland, etc).

Sehr viele Studenten (aus der Oststeiermark) studieren in Graz und fahren am Wochenende nach Hause. Ein Austausch finde auch im kulturellen Leben statt, sowohl nach Graz als auch umgekehrt, da die Oststeiermark vor allem im jungen Segment eine rege Veranstaltungs- und auch sehr aufstrebende große Künstler- und Band-Szene besitze. Im Programm des Medienprojektvereins Steiermark würden diese Künstler und Bands bereits abgedeckt werden, obwohl das Gebiet noch nicht vollständig versorgt sei.

Es herrsche somit ein ständiger Austausch in beiden Richtungen zwischen Graz und der Oststeiermark, insbesondere durch die gute Verkehrsanbindung (A2). Der Medienprojektverein Steiermark möchte das junge Publikum begleiten und mit dem passenden Radioprogramm versorgen. Das Interesse sei sehr groß, wie viele Hörermails aus der Region zeigen würden.

Im Verhältnis zum Versorgungsgebiet „Graz 97,9 MHz“ würde sich durch die Zuteilung der verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazitäten eine lückenlose Anbindung ergeben. Es würden doppelt versorgte Bereiche im relativ dicht besiedelten Einzugsgebiet östlich von Graz entstehen, diese umfassen etwa 28.000 Einwohner. Es gibt jedoch keine Möglichkeit, diese Doppelversorgung mit technisch vertretbarem Aufwand zu reduzieren, ohne die durchgehende Versorgung zu gefährden. Es handelt es sich um eine relativ kleine doppelt versorgte Fläche, die jedoch in ein relativ dicht besiedeltes Gebiet fällt. Im Hinblick auf die Frequenzökonomie bringt es keinerlei Vorteile, wenn die Doppelversorgung minimiert werden würde. Es handelt sich daher um eine technisch nicht weiter vermeidbare Doppelversorgung. Der Zugewinn an technischer Reichweite würde etwa 69.000 Einwohner betragen.

Im Verhältnis zum Versorgungsgebiet „Hartberg 102,2 MHz“ würde sich durch die Zuteilung der verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazitäten eine fast lückenlose Anbindung ergeben. Es würde keine Doppelversorgung entstehen, lediglich punktuelle Überschneidungen in der Größenordnung von einigen Hundert Einwohnern. Der Zugewinn an technischer Reichweite würde etwa 96.000 Einwohner betragen.

Im Wahlkreis „Steiermark“ bestehen u.a. folgende Regionalwahlkreise nach § 3 der Nationalratswahlordnung 1992 (NRWO), BGBl. Nr. 471/1992 idF BGBl. I Nr. 90/2003:

- 6 A („Graz“) umfassend die Stadt Graz;
- 6 B („Steiermark Mitte“) umfassend die politischen Bezirke Graz-Umgebung, Voitsberg;
- 6 D („Steiermark Süd-Ost“) umfassend die politischen Bezirke Feldbach, Fürstenfeld, Radkersburg;
- 6 E („Steiermark Ost“) die politischen Bezirke Hartberg, Weiz.

Nach § 2 Abs. 1 der (steiermärkischen) Landtagswahlordnung 2004 (LTWO), stLGBl. Nr. 45/2004, wird das Land Steiermark für die Zwecke der Wahl in die folgenden vier Wahlkreise eingeteilt:

- Wahlkreis 1 umfassend die Stadt Graz und den politischen Bezirk Graz-Umgebung mit dem Sitz Graz;
- Wahlkreis 2 umfassend die politischen Bezirke Deutschlandsberg, Leibnitz, Radkersburg und Voitsberg mit dem Sitz Leibnitz;
- Wahlkreis 3 umfassend die politischen Bezirke Feldbach, Fürstenfeld, Hartberg und Weiz mit dem Sitz Feldbach;
- Wahlkreis 4 umfassend die politischen Bezirke Bruck an der Mur, Judenburg, Knittelfeld, Leoben, Liezen, Mürzzuschlag und Murau mit dem Sitz Leoben.

Die „Gemeinsame Klassifikation der Gebietseinheiten für die Statistik (NUTS)“ der EG nimmt eine Einteilung der Gebiete in der Gemeinschaft auf verschiedenen Ebenen zu Zwecken der Statistik vor. Die Einteilung der Ebene NUTS 3 wird dabei für spezifische Wirtschaftsdiagnosen oder zur genauen Eingrenzung der Gebiete, in denen regionalpolitische Maßnahmen erforderlich sind, herangezogen. Weiters werden die Fördergebiete für die prioritären Ziele der Europäischen Gemeinschaft zum überwiegenden Teil anhand der Ebene NUTS 3 bestimmt.

Für Österreich erfolgt die Bildung von NUTS-3-Gebieten durch Aggregation von benachbarten Gemeinden unter Berücksichtigung „relevanter Kriterien wie geografische, sozioökonomische, historische, kulturelle oder Umweltkriterien“ zur Erreichung einer Einheit von 150.000 bis 800.000 Einwohnern (Artikel 3 Abs. 5 der Verordnung (EG) Nr. 1059/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Schaffung einer gemeinsamen Klassifikation der Gebietseinheiten für die Statistik (NUTS), ABl. L Nr. 154/2003, S. 1, in der Fassung der Verordnung (EG) Nr. 1888/2005, ABl. L Nr. 309/2005, S. 1).

Im NUTS-2-Gebiet AT22 (Bundesland Steiermark) bestehen folgende NUTS-3-Gebiete:

AT221	Graz	Stadt Graz, politischer Bezirk Graz-Umgebung
AT222	Liezen	politischer Bezirk Liezen
AT223	Östliche Obersteiermark	politische Bezirke Bruck an der Mur, Leoben, Mürzzuschlag
AT224	Oststeiermark	politische Bezirke Feldbach, Fürstenfeld, Hartberg, Radkersburg, Weiz
AT225	West- und Südsteiermark	politische Bezirke Deutschlandsberg, Leibnitz, Voitsberg
AT226	Westliche Obersteiermark	politische Bezirke Judenburg, Knittelfeld, Murau

Österreichische christliche Mediengesellschaft - Verein zur Förderung wertorientierter Lebenskultur

Die Österreichische christliche Mediengesellschaft - Verein zur Förderung wertorientierter Lebenskultur (ÖCM) ist ein Verein nach dem Vereinsgesetz 2002 mit Sitz in Wien. Er ist im Zentralen Vereinsregister unter der ZVR-Zahl 311304333 unter der Zuständigkeit der Bundespolizeidirektion Wien eingetragen.

Organe des Vereins sind Leo Scheibreithner (Obmann), Irmgard Schmidt (stellvertretender Obmann), sowie Bernhard Mitterrutzner (Schriftführer und Kassier), der Verein besteht neben diesen Organen noch aus vier weiteren Mitgliedern. Alle Mitglieder sind österreichische oder italienische Staatsbürger.

Die ÖCM veranstaltet gemäß dem Bescheid der Regionalradiobehörde vom 02.12.1997, GZ 611.313/0-RRB/97, ein lokales Rundfunkprogramm im Verbreitungsgebiet „Waidhofen/Ybbs“ unter dem Namen „Radio Maria“. Weiters verfügt die Österreichische Christliche Mediengesellschaft – Verein zur Förderung wertorientierter Lebenskultur über eine Zulassung zur bundesweiten Veranstaltung von Hörfunk über Satellit (Bescheid der KommAustria vom 06.03.2000, KOA 2.100/02-8).

Der Antrag der ÖCM zielt auf die Zulassung zur Veranstaltung von Hörfunk und Neuschaffung eines Versorgungsgebietes unter Zuordnung der beiden, in eventu auch nur einzelner der ausgeschriebenen Übertragungskapazitäten.

Die Mitglieder des Vereins und Mitarbeiter von Radio Maria verfügen über Erfahrung in Medienangelegenheiten als auch in der Unternehmensorganisation. Weiters verfügt die Antragstellerin durch die Veranstaltung von Hörfunk im Versorgungsgebiet „Waidhofen/Ybbs“ und durch die Veranstaltung des Satellitenhörfunkprogramms bereits über Erfahrung im Radiobereich.

In organisatorischer Hinsicht wird das Programm „Radio Maria“ mit einem Programmverantwortlichen abgewickelt. Er ist dem Vereinsvorstand für die Einhaltung der Vereinsstatuten sowie des Redaktionsstatuts verantwortlich. Angestellte Mitarbeiter sowie eine Reihe von ehrenamtlichen Mitarbeitern sollen an der Programmerstellung arbeiten. Der Programmverantwortliche wird die Programmlinie vorgeben, die angestellten und ehrenamtlichen Programmmitarbeiter leiten und für die Qualitätskontrolle sorgen.

Zur redaktionellen Betreuung des Versorgungsgebietes stehen drei von zehn Mobilstudios von Radio Maria Österreich zur Verfügung. Bis zu 40 Ehrenamtliche würden in Redaktion und Technik arbeiten, sowie 15 Referenten für das Vollprogramm von Radio Maria Österreich.

Es ist geplant, ein Jahr nach Zuordnung der Übertragungskapazitäten bei dementsprechender Entwicklung auch zwei Stunden Regionalfenster zu betreiben, und zwar eines in der Früh und eines am Abend. Es handelt sich hierbei um Programm, das aus der Region für die Region in diesem Programmfenstern gespielt werden soll. Überdies soll durch die Einbindung der Hörer auch aus der Region diese im Gesamtprogramm von Radio Maria dargestellt werden.

Als Programmkonzept ist die Förderung wertorientierter Lebenskultur in allen Bereichen vorgesehen. Es soll das besondere Interesse unterschiedlicher Zielgruppen bedient werden. Es handelt sich um ein Themenradio mit einem hohen Wortanteil. Die Redakteure sollen nicht selbst den Programminhalt erzeugen, sondern den Rahmen dafür schaffen, dass eine Vielzahl von Gastreferenten honorarfrei die Sendezeit mit einer Vielfalt an Themen füllt. Essenziell ist dabei die Einbindung unterschiedlichster lokaler Gruppen.

Programmgrundsätze sind Wertorientierung, Themenvielfalt bei hohem Wortanteil (70 %), Meinungsvielfalt und Objektivität durch die Vielzahl von Gastreferenten, Authentizität durch Live-Sendungen mit Höreranrufmöglichkeit und Regionalbezug, neben den lokalen Gastreferenten durch Reportage über lokale Events, Live-Übertragungen, Kurz-Interviews, Einbeziehung lokaler Kulturträger und insbesondere durch Musikbeiträge aus der Region. Bereits jetzt werden Studios in Wien, Amstetten und Innsbruck betrieben.

Als Musikformat (bei einem durchschnittlichen Musikanteil von unter 30 %) sind Instrumentalmusik, Klassik, sakrale Musik aus allen Epochen und Kulturkreisen, Interpreten aus dem Empfangsgebiet sowie Christian Contemporary Music vorgesehen.

Das Programm soll verschiedene Zielgruppen bedienen: Familien, Kinder, Jugendliche, Studenten, Berufstätige, kirchlich Engagierte, 50+ – alle, die sich mit Gegenwarts- und Orientierungsfragen auseinandersetzen. Ein besonderes Anliegen ist es, die Bedürfnisse der „Armen“, der Verlierer der Wohlstandsgesellschaft zu berücksichtigen und das soziale und spirituelle „Dach über der Seele“ auszuweiten. Ein weiteres Anliegen besteht darin, „Aufbruchstimmung“ zu verbreiten und einen positiven Blick für die Chancen der Gegenwart und die gestalterischen Möglichkeiten der Zukunft zu vermitteln.

Es handelt sich um ein 24-Stunden Spartenprogramm. Es werden maximal zwei Stunden pro Tag zugeliefert. Zugeliefertes Programm soll von „Radio Stephansdom“ (Wien), „Radio Vatikan“ (Rom) und „Radio Maria Südtirol“ (Brixen/Italien) bezogen werden.

Radio Maria ist nicht werbefinanziert, sondern wird einerseits durch eine Vielzahl von ehrenamtlichen Mitarbeitern kostengünstig produziert und durch Spenden der Hörer finanziert. Dabei besteht finanzielle und rechtliche Unabhängigkeit von der Kirche.

Auf der Basis von Erfahrungen in Waidhofen sowie internationaler Erfahrungen der World Family of Radio Maria bzw. offiziellen Erhebungen in Südtirol geht die Österreichische christliche Mediengesellschaft - Verein zur Förderung wertorientierter Lebenskultur bei einem konservativen Ansatz von einer Tagesreichweite von zunächst 5%, einem Anteil der Spender an den Hörern von 10% und ein jährliches Pro-Kopf-Spendeaufkommen von 70 Euro aus. Zusätzlich sei eine fundraising campagne für die Erstinvestitionen geplant.

Für ein Versorgungsgebiet Bad Gleichenberg mit einer angenommenen technischen Reichweite von 55.000 Einwohnern liegt das Spendenaufkommen damit pro Jahr bei etwa 20.000 Euro (zuzüglich 12.000 Euro im ersten Jahr aus dem Fundraising).

Initialkosten für die Sendeanlage werden in der Höhe von ca. 27.000 Euro angenommen; jährliche laufende Kosten umfassen die Betriebskosten und Wartung der Sendeanlage, Urheberrechte, Promotionmaterial und Technikinvestitionen und werden in der Höhe von ca. 8.000 Euro jährlich angenommen. Somit wird nach einem negativen Ergebnis von etwa 4.000 Euro im ersten Jahr in den Folgejahren mit Überschüssen in der Höhe von zumindest 13.000 Euro gerechnet (durch die vereinfachte Darstellung sind Rundungsfehler möglich).

Für ein Versorgungsgebiet Gleisdorf mit einer angenommenen technischen Reichweite von 20.000 Einwohnern liegt das Spendenaufkommen pro Jahr bei etwa 7.500 Euro (zuzüglich 12.000 Euro im ersten Jahr aus dem Fundraising).

Initialkosten für die Sendeanlage werden in der Höhe von ca. 26.000 Euro angenommen, die jährlichen laufenden Kosten in der Höhe von ca. 2.000 Euro jährlich angenommen. Somit wird (hier wiederum vereinfacht und gerundet dargestellt) nach einem negativen Ergebnis von etwa 10.000 Euro im ersten Jahr in den Folgejahren mit Überschüssen in der Höhe von zumindest 5.000 Euro gerechnet.

Ergänzend hat die ÖCM eine Bankgarantie vom 24.01.2006 der Wiener Zweigniederlassung der Sanpaolo IMI S.p.A., einem Italienischen Kreditinstitut, in der Höhe von 35.100 Euro zur Finanzierung der Übertragungskapazität „Gleisdorf 95,5 MHz“ vorgelegt.

Das vorgelegte technische Konzept ist fernmeldetechnisch realisierbar, eine Überschneidung mit dem Versorgungsgebiet „Waidhofen/Ybbs“ ist auf Grund der großen geografischen Entfernung und der Topografie nicht gegeben (Entkopplung).

Zu den besonderen lokalen Bedürfnissen, denen die Hörfunkveranstaltung in einem allein aus der Übertragungskapazität Gleisdorf gebildeten Versorgungsgebiet (mit etwa 13.000 Einwohnern) dienen würde, bringt die ÖCM vor, dass sich die Pfarren im Pfarrverband Gleisdorf-Hartmannsdorf-Sinabelkirchen durch ein überdurchschnittliches Gemeinschaftsleben auszeichnen, wobei in zunehmendem Maße die älteren und schwächeren Bewohner des Versorgungsgebietes nicht mehr aktiv an diesem teilnehmen können. Das Programm der ÖCM würde das Gemeinschaftsleben durch den Einsatz von Interviews, Gesprächsrunden und die Außenübertragung von liturgischen und sonstigen Veranstaltungen weiter stärken. Zur Bestätigung wurde ein entsprechendes E-Mail des Pfarrers des Pfarrverbandes vorgelegt.

Radio Starlet Programm- und Werbegesellschaft mbH

Die Radio Starlet Programm- und Werbegesellschaft mbH (Radio Starlet) ist eine zu HRB 3021 im Handelsregister des Amtsgerichtes Fürth/Bayern eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung nach deutschem Recht mit Sitz in Fürth/Bayern. Gesellschafter sind die deutschen Staatsbürger Michael Meister (zu 97 %) und Gerald Kappler (zu 3 %). Das Stammkapital beträgt EUR 500.000 und ist in voller Höhe einbezahlt. Darüber hinaus bestehen stille Beteiligungen in der Höhe von insgesamt EUR 503.622,50, die vom geschäftsführenden Gesellschafter Michael Meister (EUR 281.210,53), dessen Vater Hans Meister (EUR 178.952,16), Herrn Klaus Backer (EUR 25.564,59) und Herrn Christian Graf (EUR 17.895,22) erbracht wurden. Geschäftsführender Gesellschafter ist seit 1985 Michael Meister.

Radio Starlet ist an der Starlet Media AG, einer zu HRB 9383 im Handelsregister des Amtsgerichtes Fürth/Bayern eingetragenen Aktiengesellschaft mit Sitz in Fürth/Bayern und

einem Grundkapital in der Höhe von EUR 2,5 Mio., zu 15,88 %, an der Verein „Mehrsprachiges Offenes Radio – MORA“ & Partner GmbH zu 6,6 % und an der Mittelfränkischen Medienbetriebsgesellschaft m.b.H. Region in Nürnberg zu 0,9 % beteiligt. Herr Michael Meister ist zugleich alleiniger Vorstand der Starlet Media AG und über seine 100%-ige Beteiligung an der media marketing rundfunkwerbung GmbH, einer zu HRB 3841 im Handelsregister des Amtsgerichtes Fürth/Bayern eingetragenen Gesellschaft mit beschränkter Haftung nach deutschem Recht mit Sitz in Herzogenaurach und einem Stammkapital in der Höhe von EUR 30.000, zu 32% an der Starlet Media AG beteiligt. Zum Zeitpunkt der Antragstellung bestanden Beteiligungen von atypischen stillen Gesellschaftern in der Höhe von EUR 1.003.200 und Genussrechte in der Höhe von etwa EUR 490.000. Darüber hinaus ist Michael Meister zu 14,68% an der Bodensee Privatrado GmbH, deren Geschäftsführer er auch ist, beteiligt.

Radio Starlet wurde mit Bescheid der Regionalradio- und Kabelrundfunkbehörde vom 02.12.1997, GZ 611.212/10-RRB/97, eine Zulassung zur Veranstaltung von Hörfunk für das Versorgungsgebiet „Spittal an der Drau“ erteilt, die am 31.03.2008 endet. In Erweiterung dieses Versorgungsgebietes wurde Radio Starlet die Übertragungskapazität „LIND DRAUTAL 102,3 MHz“ zugeordnet (Bescheid der KommAustria vom 18.03.2005, KOA 1.214/05-003).

Mit Bescheid der KommAustria vom 07.06.2005, KOA 2.100/05-029, wurde Radio Starlet weiters die Zulassung zur Veranstaltung eines über den digitalen Satelliten ASTRA 1H SES, Transponder 115, Position 19,2°, Frequenz 12,663 GHz, unverschlüsselt verbreiteten Hörfunkprogramms für die Dauer von zehn Jahren erteilt.

Mit Bescheid des Bundeskommunikationssenats vom 22.01.2003, GZ 611.036/001-BKS/2002, wurde gemäß § 25 Abs. 1 in Verbindung mit § 28 Abs. 2 PrR-G rechtskräftig festgestellt, dass Radio Starlet im Versorgungsgebiet „Spittal an der Drau“ seit April 1999 den Charakter des von ihr im Antrag auf Zulassung dargestellten und in der Zulassung genehmigten Programms grundlegend verändert hat. Der Radio Starlet wurde gemäß § 28 Abs. 4 Z 1 PrR-G aufgetragen, binnen einer Frist von acht Wochen ab Rechtskraft des Bescheides den rechtmäßigen Zustand herzustellen. Eine gegen diesen Bescheid gerichtete Beschwerde wurde vom VwGH am 20.09.2004, 2003/04/0028-8, als unbegründet abgewiesen.

Radio Starlet ist auch Inhaberin einer durch die Landesanstalt für Kommunikation Baden-Württemberg erteilten Zulassung zur Veranstaltung eines nationalen Hörfunkprogramms sowie mehrerer Zulassungen zur Verbreitung auf analogen Mittelwellenfrequenzen (Nordrhein-Westfalen, Baden-Württemberg, Sachsen-Anhalt) sowie digitalen Übertragungskapazitäten (Bayern, Niedersachsen, Sachsen-Anhalt, Baden-Württemberg und im Saarland). Weiters wird das Programm über DVB-T in Berlin und über Kabelnetz im Großraum Nürnberg (Mittelfranken) verbreitet.

Der Antrag der Radio Starlet Programm- und Werbegesellschaft mbH zielt auf die Zulassung zur Veranstaltung von Hörfunk und Neuschaffung eines Versorgungsgebietes unter Zuordnung der beiden, in eventu auch nur einzelner der ausgeschriebenen Übertragungskapazitäten.

Radio Starlet plant, unter dem Namen „TruckRadio“ ein 24 Stunden Country- und Rock-Programm für die Kernzielgruppe der 25- bis 65-Jährigen zu verbreiten. Wichtiger als die Abgrenzung nach Alterszielgruppen ist für die Vermarktung nach Radio Starlet die Konsumententypologie: selbstbewusst, eigenständig, genussorientiert, naturverbunden und mit einem ausgeprägten Interesse an Country-Feeling und Amerika. Mit dem Programm soll vor allem eine an melodischer Musik und kurzweiligen Informationen aus der Country-Szene sowie dem Verkehrsgeschehen, insbesondere im Fernverkehr, interessierte Zielgruppe angesprochen werden. Die Zielgruppe der Fernfahrer ist für Radio Starlet besonders

bedeutend. Darüber hinaus ist die Zielgruppe zu etwa 65% männlich, hat zu etwa 50% mittlere und höhere Schulbildung, hat zu etwa 85% ein Haushaltseinkommen von über EUR 2.000 und ist an den Themen KFZ, Freizeit, Sport, Musik und Reisen interessiert.

Das Musikprogramm besteht nahezu ausschließlich aus Musikstücken, die ihren Ursprung in der Country- und Westernmusik und im Rock bzw. Rock'n'Roll finden und geht von den Formaten „Country- und Truckermusik“ und „AOR“ (Album-orientierte Rockmusik) aus. Der Wortanteil soll je nach Tageszeit zwischen 5% und 25% liegen: Geplant ist ein umfassendes Nachrichten-, Service- und Informationsangebot. Im Hinblick auf die Moderation soll bei der Besetzung der Sendeschienen besonders auch truckerspezifischen Hörgewohnheiten im Tagesverlauf Rechnung getragen werden, wobei die live-moderierte Nacht eine besondere Rolle spielt. Es handelt sich bei dem vorgesehenen Programmkonzept insgesamt also um eines, welches sehr stark auf Fernfahrer und Berufskraftfahrer ausgerichtet ist, sowohl durch die Musikrichtung, als auch durch die in den Wortprogrammen transportierte Information.

Radio Starlet sieht das verfahrensgegenständliche Gebiet als Wachstumsregion an. Daraus ergebe sich, dass auch Fernverkehr dort hin fährt, und Fernverkehr eine wichtige Rolle spielt. Weiters umfasse das Gebiet einige wichtige Durchgangsstraßen und befinde sich in der Nähe von Graz. Radio Starlet bemüht sich wiederholt um eine Zulassung in Graz.

Es ist geplant, das Satellitenprogramm als Mantelprogramm zu übernehmen. Zudem sind ein bis zwei Korrespondenten aus der Region auf freiberuflicher Basis geplant. Für die Errichtung eines eigenen Studios für diese Region sei die technische Reichweite „grenzwertig“. Im Falle, dass man diese Zulassung mit einer Zulassung in Graz kombinieren könne, ist ein eigenes Studio vorgesehen. Auch wenn kein Studio in der Region vorgesehen ist, sei es jederzeit möglich, im Zentralstudio regional auseinanderzuschalten. Weiters würden Informationen aus der Region in das Gesamtprogramm von Radio Starlet einfließen.

In fachlicher Hinsicht verweist Radio Starlet darauf, dass die speziell im Radio-Business gebündelten Erfahrungen der Managementebene die idealen Voraussetzungen für einen erfolgreichen Sendebetrieb unter den Gesichtspunkten der Wirtschaftlichkeit, Professionalität, Programmqualität, Vermarktung und Mitarbeiterschulung bieten:

Der Geschäftsführer von Radio Starlet, Michael Meister, studierte Wirtschaftsgeographie und Kommunikationswissenschaft und ist darüber hinaus diplomierter Werbebetriebswirt. Er ist seit 1985 im Privatrundfunk tätig, wobei er unter anderem folgende Positionen durchlief: Geschäftsführer Radio Starlet, Nürnberg; Berater beim Sendestart von Radio N1, Nürnberg; Geschäftsführer des Oldie Senders Radio 5, Fürth; Geschäftsführer Radio Lindau/Bodensee; Marketingleiter beim landesweiten Radio Brocken, Sachsen-Anhalt; Inhaber einer Agentur für Rundfunkwerbung; Seminarleiter von Marketingschulungen.

Der zweite Gesellschafter von Radio Starlet, Gerald Kappler, hat Germanistik sowie Journalistik/Kommunikationswissenschaft studiert und ist ebenfalls seit 1985 im Privatrundfunk tätig, wobei er unter anderem folgende Stationen durchlief: Programmverantwortlicher bei Radio Starlet, Aufbau von Radio N1 in Nürnberg, Programmdirektor von Radio 5, Fürth, Chefredakteur und Programmchef bei Hit-Radio N1, Programmkoordinator des Funkhaus Nürnberg. Gerald Kappler übernimmt derzeit keine für den laufenden Betrieb wesentliche Position.

Als Programmverantwortlicher ist Thomas Gsell vorgesehen, der bereits seit 1984 in den Bereichen Print- und AV-Medien sowie in Promotion und Public Relations tätig ist: als Volontär beim Medizin-Fachverlag, als Kongress- und PR-Assistent beim Verlag CMS, Nürnberg, als Studioleiter bei CMS-Radio, 95,8 MHz, Nürnberg, als Morgenmoderator bei Radio Starlet, Nürnberg, als Programmmitarbeiter bei Radio Gong, Nürnberg, als Programm- und PR-Berater bei Radio Lindau/Bodensee, als Leiter Unterhaltung beim Regionalsender Radio Ton, Baden-Württemberg, als Dozent der Tipp Medienpraxis-Akademie für

Rundfunkfachleute, als Inhaber einer Agentur für Formatberatung von Hörfunksendern, Audioproduktion und Veranstaltungsmanagement sowie in der Geschäftsführung und als Programmdirektor bei Radio X, Raeren (Belgien). Thomas Gsell ist derzeit Chef vom Dienst und Programmdirektor bei Radio Starlet.

Als Verkaufseiter ist Mag. Wolfgang Winter vorgesehen; dieser ist für die gesamte Verkaufsleitung in Deutschland und Österreich zuständig. Mag. Wolfgang Winter durchlief nach seinem Studium der Betriebswirtschaft unter anderem folgende Positionen: Trainee bei Daimler Chrysler, Vertriebstätigkeit für Nutzfahrzeuge bei Daimler Chrysler, fünfjährige Tätigkeit im Vertrieb der BMW AG, seit 2003 Key-Account-Manager Süd bei der Starlet Media AG und zuständig für den Aufbau des Werbezeitenverkaufs für „TruckRadio“.

In finanzieller Hinsicht sind das voll einbezahlte Stammkapital der Radio Starlet in der Höhe von EUR 500.000, die bestehenden stillen Beteiligungen in der Höhe von EUR 503.622,50 und die ihr aktuell zur Verfügung stehenden Finanzmittel in der Höhe von insgesamt etwa EUR 3,3 Mio. zu beachten. Darüber hinaus wird auf die Kapitalausstattung der Starlet Media AG (zum Geschäftsbesorgungsvertrag mit dieser Gesellschaft sogleich) sowie der an dieser Gesellschaft bestehenden Beteiligungen von atypischen stillen Gesellschaftern und Genussrechten verwiesen. Die Finanzierung erfolgt daher – bankenunabhängig – ausschließlich aus Eigenmitteln.

Radio Starlet hat am 19.12.2000 mit der Starlet Media AG einen Geschäftsbesorgungsvertrag geschlossen. In diesem beauftragt Radio Starlet die Starlet Media AG mit der Vermarktung der von Radio Starlet veranstalteten Radioprogramme und überträgt dieser das ausschließliche Recht, diese Vermarktungsrechte zu nutzen und zu verwerten. Die Programmverantwortung und -gestaltung hingegen obliegt der Radio Starlet. Die aus der Vermarktung der Radioprogramme erzielten Erlöse stehen zu 95% der Starlet Media AG und zu 5% der Radio Starlet zu. Die Starlet Media AG trägt alle Kosten des Sendebetriebs einschließlich Studioteknik, Sendetechnik und Büroausstattung sowie anfallende Programm- und Verwaltungskosten und anfallende Kosten für den Erwerb weiterer Zulassungen.

Radio Starlet geht im vorgelegten Businessplan für die verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazitäten davon aus, dass nach einem negativen Ergebnis von 19.500 Euro im ersten und 4.500 Euro im zweiten Jahr Überschüsse von 9.000 Euro im dritten, 30.500 Euro im vierten und 52.500 Euro im fünften Jahr erwirtschaften lassen. Die Basis dieser Berechnungen sind Einnahmen in der Höhe von 50.000 Euro im ersten Jahr, die sich kontinuierlich auf 150.000 Euro im fünften Jahr steigern. Die angenommene Kosten umfassen Senderbetriebskosten von jährlich 18.500 Euro, eine auf fünf Jahre verteilte Abschreibung von jährlich 12.000 Euro und Personalfixkosten für Korrespondenten (0,25 Personen) von jährlich 5.000 Euro und Verkaufsmitarbeiter (1 Person) von 12.000 Euro; weiters Promotionkosten, die von jährlich 10.000 Euro auf 15.000 Euro im fünften Jahr ansteigen. Umsatzabhängige Kosten (inkl. Verkaufsprovision) machen 12.000 Euro im ersten bis zu 35.000 Euro im fünften Jahr aus.

Auf Anforderung hat Radio Starlet auch getrennte Businesspläne für die einzelnen Übertragungskapazitäten vorgelegt, die im Wesentlichen durch Auftrennung des kombinierten Businessplan gewonnen wurden. Dabei fallen die Personalkosten (0,25 Personen Redaktion und 1 Person Werbezeitenverkauf) in Bad Gleichenberg, nicht jedoch für die Übertragungskapazität Gleisdorf an. In beiden Versorgungsgebieten fällt ein negatives Betriebsergebnis lediglich in den ersten beiden Betriebsjahren an.

Radio Starlet geht davon aus, dass der zu erwartende Marktanteil im Hörfunkwerbemarkt 5% bis maximal 10% nicht übersteigen wird. Die Schaltkosten für Werbespots (offenbar im gesamten Programm von Radio Starlet) sollen Montag bis Sonntag von 06.00 Uhr bis 22:00 Uhr 4 Euro und Montag bis Sonntag von 22:00 Uhr bis 06.00 Uhr 2 Euro betragen.

Das von Radio Starlet vorgelegte technische Konzept ist fernmeldetechnisch realisierbar. Das mit der verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazität versorgbare Gebiet ist vom bestehenden Versorgungsgebiet der Radio Starlet „Spittal an der Drau“ topografisch entkoppelt.

Auf die in einem Mängelbehebungsauftrag nach § 13 Abs. 3 AVG ergangene Aufforderung hin, hinsichtlich der in eventu beantragten alleinigen Zuordnung der Übertragungskapazität Gleisdorf lokale Bedürfnisse für eine eigenständige Hörfunkveranstaltung sowie die Finanzierbarkeit der Hörfunkveranstaltung ungeachtet der geringen Reichweite im Sinne des § 12 Abs. 6 PrR-G nachzuweisen, hat Radio Starlet vorgebracht, dass die Hörfunkveranstaltung wirtschaftlich tragbar sei, da es sich nur um die Weiterverbreitung eines bestehenden Programms handelt.

Steirisches Vulkanland Regionalentwicklung GmbH

Die Steirisches Vulkanland Regionalentwicklung GmbH ist eine zu FN 156998f im Firmenbuch des Landesgerichts für Zivilrechtssachen Graz eingetragene GmbH mit Sitz in Kornberg bei Riegersburg. Geschäftsführerin ist Frau Dr. Beatrix Lenz, M.B.A. Alleingesellschafter mit einer voll einbezahlten Stammeinlage von 36.336,42 Euro ist der Entwicklungsverein Kleinregion Feldbach.

Dieser ist ein Verein nach dem Vereinsgesetz 2002 mit Sitz in Dörfel und ist im Zentralen Vereinsregister unter der ZVR-Zahl 603116227 unter der Zuständigkeit der Bezirkshauptmannschaft Feldbach eingetragen. Nach seinen Statuten verfolgt er ausschließlich gemeinnützige Zwecke, Ziel und Aufgabe des Vereins ist die Förderung in der Kleinregion Feldbach und geographisch und kulturell bestimmten Region des „Steirischen Vulkanlandes“, insbesondere im Bezug auf die Landwirtschaft, auf die Naherholung, auf die Kultur und auf den Wohnbau (Raumordnung) sowie der Volksbildung und der Berufsausbildung.

Ordentliche Mitglieder des Vereins können nach den Statuten Gemeinden der Kleinregion Feldbach, näher genannte Kammern, die Arbeitsmarktverwaltung, der ÖGB, Fremdenverkehrsvereine und jene Vereine, die vorwiegend dem Umweltschutz und der Erholung entsprechend den Zielen des Vereins dienen, werden; die fördernde Mitgliedschaft steht grundsätzlich jedermann im Vereinsraum offen, daneben gibt es auch eine korrespondierende und eine Ehrenmitgliedschaft. Das Stimmrecht sowie das aktive und passive Wahlrecht stehen nur den ordentlichen Mitgliedern zu.

Derzeitige (ordentliche) Mitglieder sind die Gemeinden Auersbach, Breitenfeld an der Rittschein, Edelsbach bei Feldbach, Feldbach, Gniebing-Weißbach, Kornberg bei Riegersburg, Litersdorf im Raabtal, Lödersdorf, Mühldorf bei Feldbach, Paldau, Raabau, Riegersburg, Gossendorf und Oberstorcha. Obmann ist LAbg. Ing. Josef Ober als Bürgermeister von Auersbach.

Zur Durchführung der wirtschaftlichen Aktivitäten (insbesondere die Durchführung von Vorstudien für weitere Projekte) nach privatwirtschaftlichen Grundsätzen hat der Verein die (nunmehrige) Steirisches Vulkanland Regionalentwicklung GmbH errichtet.

Der Antrag der Steirisches Vulkanland Regionalentwicklung GmbH zielt auf die Zulassung zur Veranstaltung von Hörfunk und Neuschaffung eines Versorgungsgebietes unter Zuordnung der beiden ausgeschriebenen Übertragungskapazitäten.

Das „Vulkanland Radio“ ist von Beginn an als ein 24-Stunden Informations-, Unterhaltungs- und Musikprogramm geplant, das alle Altersgruppen in der Region anspricht. In den moderierten Zeiten ist ein Musikanteil von 50 % vorgesehen. Wesentliche Elemente sind die Nachrichten, Hintergrundberichte und Interviews, Straßenverkehrsinfos, und Wetterinfos. Themenbereiche der redaktionellen Planung sind Gesundheit und Sport, Regionale Kultur,

Berichte/Beiträge über/von jungen Menschen in der Region, Regionale Wirtschaft, Ausbildung und Fortbildung, Tourismus, Berufs- und Jobinfos, gesellschaftlich relevante Randgruppen in der Region.

Die musikalische Ausrichtung besteht in Unterhaltung mit meinem besonderen Schwerpunkt auf Musik für Menschen aus der Region (junge Gruppen und Bands aus der Region, Volksmusik, moderne Musik, Klassik, traditionelle Musik, Brauchtum, Gesang, ...). Über den Tag verteilt und in Schwerpunktsendungen besteht die Möglichkeit von Hörerwünschen.

Das Programmschema sieht im Wesentlichen moderierte Sendungen von 05:00 bis 06:08 Uhr, von 09:00 bis 19:00 Uhr und von 22:00 bis 22:10 Uhr vor, in der übrigen Zeit gibt es Musiksendungen (in den Morgenstunden mit kurzen textlichen Beiträgen).

Zusammenfassend soll das „Vulkanland Radio“ ein auf die Vulkanlandregion zugeschnittenes Programm mit dem Ziel der regionalen Information und Berichterstattung, des Wissenstransfers, der Vernetzung und der Unterhaltung sein. Es versteht sich als „offenes“ Kommunikationsmedium, das über und von der Region als „lebendige Gesamtheit“ mit ausschließlich regionalem Bezug berichtet. Die Berichte umfassen den gesamten Bereich der Lebens-, Arbeits- und Wirtschaftskultur der Region, wobei in der Zeitachse Vergangenheit-Gegenwart-Zukunft gestaltet und redaktionell gearbeitet wird.

Die Steirisches Vulkanland Regionalentwicklung GmbH beschäftigt sich mit integrierter Regionalentwicklung und insbesondere Regionalmarketing, etwa durch Ausgestaltung und Besetzung der Marke „Steirisches Vulkanland“. Durch gemeinsame Projekte der Bürgerinnen und Bürger – wie eben das Vulkanland Radio – sollen wertvolle Impulse für die zukunftsorientierte Entwicklung des Steirischen Vulkanlandes entlang gemeinsam formulierter Leitlinien gesetzt werden. In fachlicher Hinsicht bringt die Steirisches Vulkanland Regionalentwicklung GmbH vor, über langjährige Erfahrungen in ihren bisherigen Tätigkeitsbereichen sowie über Schlüsselkontakte in den Bereichen audiovisuelle Medien und Printmedien zu verfügen. So sei von 2000 bis 2002 bereits eine regionsweite Zeitung mit Fachbeiträgen aus der Region entwickelt und vertrieben worden. In organisatorischer Hinsicht wurde vorgebracht, dass das Entwicklungsteam bereits mit zwei Redakteuren und einem Geschäftsführer in konkrete Verhandlungen getreten sei, und dass die genannten Kompetenzträger das laufende Geschäft des Radios (redaktionell und betriebswirtschaftlich) übernehmen werden. Die Studioräumlichkeiten in einer für den reibungslosen Sendebetrieb erforderlichen Größe seien vorhanden und könnten bei Zulassungserteilung sofort bezogen werden.

In finanzieller Hinsicht geht die Steirisches Vulkanland Regionalentwicklung GmbH von Investitionskosten im ersten Jahr von knapp 314.000 Euro aus. Laufende Kosten werden mit jährlich 80.800 Euro (davon Personalkosten: 51.800 Euro) angenommen. Die Einnahmen werden durch Eigenmittel des Antragstellers, Werbeeinnahmen, Beteiligung regionaler Unternehmen und Sponsoring aufgebracht. Der Businessplan stellt für die ersten Betriebsjahre im Wesentlichen jeweils ein ausgeglichenes Ergebnis dar, was jedoch nur durch die Einnahmenposition „Eigenmittel des Antragstellers“ in der Höhe von ca. 200.000 Euro im ersten Jahr, ca. 27.000 Euro im zweiten Jahr und ca. 22.000 Euro in den Folgejahren erreicht wird. Als Eigentümervertreter bzw. Ausschussvorsitzender der Steirisches Vulkanland Regionalentwicklung GmbH hat der Obmann des Entwicklungsvereins Kleinregion Feldbach LAbg. Bgm. Ing. Josef Ober in einem an die Behörde gerichteten Schreiben versichert, mögliche Anlaufverluste des geplanten „Radio Vulkanland“ Vorhabens zu finanzieren.

Hinsichtlich der Finanzierung hat die Geschäftsführerin der Steirisches Vulkanland Regionalentwicklung GmbH in der mündlichen Verhandlung vorgebracht, dass diese auf drei Säulen aufbaue:

1. gibt es die jährlichen Mitgliedsbeiträge der Mitglieder. Diese errechnen sich aus der Anzahl der Einwohner pro Gemeinde.

2. gibt es private Mittel. Der Verein beauftragt die GmbH mit der Abwicklung von Projekten, hier können interessierte Personen Beiträge leisten, um im Verein ein Mitspracherecht bei dem Projekt zu haben.

3. können Mittel aus dem Leader-Programm, das ist eine aus den EU-Strukturfonds finanzierte Initiative, die den Akteuren im ländlichen Raum dabei helfen soll, Überlegungen über das langfristige Potenzial ihres Gebiets anzustellen, lukriert werden. Diese Gelder könnten zum Teil auch für Öffentlichkeitsarbeit und damit das Radio verwendet werden. Man befinde sich in der dritten Leader-Periode. Mit 2007 beginne die nächste, in der die Mittel verdoppelt werden. Es werde dabei in einer Periode jeweils auf fünf Jahre ein gewisses Budget zur Verfügung gestellt.

Das vorgelegte technische Konzept ist fernmeldetechnisch realisierbar, es liegt der gegenständlichen Ausschreibung zu Grunde.

Stellungnahmen des Rundfunkbeirates und der Landesregierung

Der Rundfunkbeirat hat gemäß § 4 Abs. 1 KommAustria-Gesetz (KOG) in seiner Sitzung vom 22.03.2006 (Protokoll GZ KOA 5.001/06-002) folgende Stellungnahme zu den verfahrensgegenständlichen Anträgen abgegeben:

„Der Rundfunkbeirat empfiehlt einstimmig die Zuordnung der Übertragungskapazitäten ‚BAD GLEICHENBERG 3 (Stradnerkogel) 100,4 MHz‘ sowie ‚GLEISDORF (Sommerberg) 95,9 MHz‘ an den Medienprojektverein Steiermark zur Erweiterung des bestehenden Versorgungsgebietes ‚Graz 97,9 MHz‘.“

Die Steiermärkische Landesregierung hat zu den verfahrensgegenständlichen Anträgen folgende Stellungnahme gemäß § 23 Abs. 1 PrR-G abgegeben (Schreiben vom 07.02.2006, GZ FA1C-06.10-18/2002-35):

„Mit Radio Soundportal betreibt der Medienprojektverein Steiermark ein bereits seit Jahren ein ambitioniert gestaltetes Hörfunkprogramm für vor allem jüngere HörerInnenschichten mit den beiden Sendestandorten Graz und Hartberg. Für Radio Soundportal als Inhaber der Privatradio-Sendelizenzen für Graz (97,9 MHz) und Hartberg (102,2 MHz) bedeutet die Vergabe der zur Disposition stehenden Übertragungskapazitäten die Schaffung eines geschlossenen Versorgungsraumes verbunden mit einer wesentlichen Verbesserung der wirtschaftlichen Basis.

Radio Soundportal hat bereits bis jetzt bewiesen, dass es sehr stark regionale und lokale Aspekte in seiner Berichterstattung berücksichtigt und in diesem Sinne auch einem kulturellen Bildungsauftrag entgegenkommt.“

3. Beweiswürdigung

Die Feststellungen ergeben sich aus den eingebrachten Anträgen, den ergänzenden Schriftsätzen und den Vorbringen in der mündlichen Verhandlung, sowie den zitierten Akten der Regionalradio- und Kabelrundfunkbehörde sowie der KommAustria und des Bundeskommunikationssenats. Die festgestellten gesellschaftsrechtlichen Verhältnisse bzw. Mitgliederverhältnisse wurden durch Vorlage von Firmenbuchauszügen bzw. Mitgliederlisten nachgewiesen bzw. ergeben sich aus dem offenen Firmenbuch oder dem zentralen Vereinsregister.

Die Antragsinhalte und weiteren Vorbringen der Antragsteller, auf denen die getroffenen Feststellungen im Hinblick auf die fachlichen, finanziellen und organisatorischen Voraussetzungen sowie zum geplanten Programm beruhen, sind im Wesentlichen

glaubwürdig. Auch in der mündlichen Verhandlung sind Einwendungen diesbezüglich nicht vorgebracht worden.

Die Feststellung zur fernmeldetechnischen Realisierbarkeit der beantragten technischen Konzepte sowie allfälliger Überschneidungen mit bestehenden Versorgungsgebieten basieren auf dem schlüssigen Gutachten des Amtssachverständigen Dipl.-Ing. (FH) René Hofmann vom 23.02.2006. Gegen das Gutachten sind auch in der mündlichen Verhandlung und im weiteren Verfahren keine Einwendungen erhoben worden.

Die Feststellungen hinsichtlich bestehender Wahlkreise bzw. NUTS-3-Regionen ergeben sich aus den zitierten Rechtsvorschriften, der Inhalt der Stellungnahmen von Rundfunkbeirat und Landesregierung aus dem entsprechenden Protokoll bzw. Schreiben der Landesregierung.

Hinsichtlich der von einzelnen Antragstellern in eventu beantragten alleinigen Zuordnung der Übertragungskapazität „GLEISDORF (Sommerberg) 95,9 MHz“ ist darauf hinzuweisen, dass diese eine technische Reichweite von 13.000 Einwohnern, sohin unter 50.000 Einwohner aufweist. Daher obliegt gemäß § 12 Abs. 6 PrR-G dem jeweiligen Antragsteller der Nachweis, *„dass eine eigenständige Hörfunkveranstaltung im Versorgungsgebiet besonderen lokalen Bedürfnissen dient und dass ungeachtet der geringen Reichweite die Hörfunkveranstaltung auf Dauer finanzierbar ist“*, widrigenfalls der Antrag abzuweisen ist. Inwieweit dieser Nachweis gelungen ist, wird im Rahmen der rechtlichen Beurteilung nach der Behandlung des entsprechenden Hauptantrags beim jeweiligen Antragsteller behandelt.

4. Rechtliche Beurteilung

Ausschreibung und Behördenzuständigkeit

Gemäß § 32 Abs. 6 PrR-G werden die Aufgaben der Regulierungsbehörde nach dem Privatradiogesetz von der Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) wahrgenommen.

Die KommAustria hat mit Veröffentlichung im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“ sowie durch Bekanntmachung in den Steiermarkausgaben der Neuen Kronenzeitung und der Kleinen Zeitung und auf der Website der Regulierungsbehörde <http://www.rtr.at/> gemäß § 13 Abs. 1 Z 3 in Verbindung mit § 13 Abs. 2 des Bundesgesetzes, mit dem Bestimmungen für privaten Hörfunk erlassen werden (Privatradiogesetz – PrR-G), BGBl. I Nr. 20/2001 idF BGBl. I Nr. 196/2004, die Übertragungskapazitäten B GLEICHENBERG 3 (Stradner Kogel) 100,4 MHz (KOA 1.193/05-085) und GLEISDORF (Sommerberg) 95,9 MHz (KOA 1.193/05-086), ausgeschrieben.

Rechtzeitigkeit und Zulässigkeit der Anträge

Die in der Ausschreibung gemäß § 13 Abs. 2 festgesetzte Frist endete am 10.01.2005 um 13:00 Uhr. Alle Anträge langten innerhalb der in der Ausschreibung festgesetzten Frist bei der KommAustria ein. Es liegen (für die jeweiligen Hauptanträge) auch alle Zulässigkeitsvoraussetzungen vor, hinsichtlich der Zulässigkeit des Eventualantrags von Radio Starlet betreffend Gleisdorf siehe weiter unten nach der Behandlung des Hauptantrags.

Frequenzzuordnung nach § 10 PrR-G

Allgemeines

Nach § 10 Abs. 1 PrR-G hat die Regulierungsbehörde die drahtlosen terrestrischen Übertragungskapazitäten nach Frequenz und Standort dem Österreichischen Rundfunk und den privaten Hörfunkveranstaltern unter Berücksichtigung der topographischen Verhältnisse, der technischen Gegebenheiten und der internationalen fernmelderechtlichen Verpflichtungen Österreichs nach Maßgabe und in der Reihenfolge folgender Kriterien zuzuordnen:

„(...) 4. darüber hinaus verfügbare Übertragungskapazitäten sind auf Antrag entweder für die Erweiterung bestehender Versorgungsgebiete heranzuziehen oder die Schaffung neuer Versorgungsgebiete zuzuordnen. Bei dieser Auswahl ist auf die Meinungsvielfalt in einem Verbreitungsgebiet, die Bevölkerungsdichte, die Wirtschaftlichkeit der Hörfunkveranstaltung sowie auf politische, soziale, kulturelle Zusammenhänge Bedacht zu nehmen. Für die Erweiterung ist Voraussetzung, dass durch die Zuordnung ein unmittelbarer Zusammenhang mit dem bestehenden Versorgungsgebiet gewährleistet ist. Für die Schaffung eines neuen Versorgungsgebietes muss gewährleistet sein, dass den Kriterien des § 12 Abs. 6 entsprochen wird.“

Gemäß § 10 Abs. 2 PrR-G sind Doppel- und Mehrfachversorgungen dabei nach Möglichkeit zu vermeiden.

Im gegenständlichen Fall stehen den Erweiterungsanträgen des Medienprojektvereins Steiermark die Zulassungsanträge (Anträge auf Neuschaffung) von Radio Starlet (Hauptantrag), ÖCM (Hauptantrag) und Steirisches Vulkanland Regionalentwicklung GmbH gegenüber.

Prüfung der Voraussetzungen nach § 10 PrR-G

Die Voraussetzungen für die Erweiterungsanträge des Medienprojektvereins Steiermark liegen vor:

Der unmittelbare Zusammenhang des durch die gegenständlichen Übertragungskapazitäten versorgten Gebietes ist, wie sich aus den Berechnungen des Amtssachverständigen ergibt, sowohl zum bestehenden Versorgungsgebiet „Graz 97,9 MHz“ als auch zum Versorgungsgebiet „Hartberg 102,2 MHz“ (hier: nahezu) lückenlos gegeben.

Bei einer Zuordnung der Übertragungskapazitäten an den Medienprojektverein Steiermark ergibt sich eine – zur Herstellung einer durchgehenden Versorgung technisch nicht vermeidbare – Doppelversorgung mit dem von der Übertragungskapazität „GRAZ 4 (Plabutsch Lüftungsturm) 97,9 MHz“ versorgten Gebiet in der Höhe von etwa 28.000 Einwohnern.

Bei einer Zuordnung zur Erweiterung des Versorgungsgebietes „Graz 97,9 MHz“ ist daher oben zitiertes § 10 Abs. 2 PrR-G (betreffend die Doppelversorgung innerhalb eines Versorgungsgebietes) relevant. Im Falle einer Zuordnung zur Erweiterung des Versorgungsgebietes „Hartberg 102,2 MHz“ ist die Bestimmung des § 9 Abs. 1 PrR-G, nach der sich die (mehreren) Zulassungen eines Zulassungsinhabers – nämlich die weiter bestehende Zulassung für Graz und die um Bad Gleichberg und Gleisdorf erweiterte Zulassung für Hartberg – nicht überschneiden dürfen, zu beachten.

Anders als § 10 Abs. 2 PrR-G oder § 9 Abs. 3 PrR-G, wonach Personen oder Personengesellschaften desselben Medienverbundes denselben Ort des Bundesgebietes,

abgesehen von technisch unvermeidbaren Überschneidungen (spill over), nicht mehr als zweimal versorgen dürfen, sieht § 9 Abs. 1 PrR-G im Wortlaut keine Ausnahme für technisch unvermeidbare Überschneidungen (spill over) vor. In den Erläuterungen zu § 9 Abs. 1 PrR-G (RV 401 BlgNR XXI. GP) heißt es aber wörtlich:

„Die erste Grundregel des § 9 Abs. 1 bringt zum Ausdruck, dass ein und derselben Person durchaus mehrere Zulassungen für die Veranstaltung von Hörfunkprogrammen erteilt werden können, solange sich die von den betreffenden Zulassungen umfassten Versorgungsgebiete (gemeint sind damit jene Gebiete, in denen ein Programm mit einer bestimmten Mindestqualität empfangbar ist, vgl. Erläuterungen § 2 Z 3) nicht überschneiden. Damit ist es unmöglich, dass ein und dieselbe Person bundesweites und regionales oder lokales Radio gleichzeitig betreibt (gleiches gilt für regionales und lokales Radio). Ausgeschlossen ist ferner nach der zweiten Grundregel des § 9 Abs. 1, dass sich ein und dieselbe Person gleichzeitig an Hörfunkveranstaltern unmittelbar zu mehr als 25 % beteiligt oder auf diese sonst direkte Einflussmöglichkeiten (beherrschender Einfluss oder die in § 244 HGB angeführten Fälle) hat, wenn deren Versorgungsgebiete sich überschneiden. Im Ergebnis bedeutet dies, dass theoretisch eine Person durch die Innehabung mehrerer Zulassungen (1. Fall) oder durch die Beteiligung an mehreren Hörfunkveranstaltern (2. Fall) zu jeweils mehr als 25 % (immer vorausgesetzt, dass sich die Versorgungsgebiete nicht überschneiden) die Möglichkeit hat, das gesamte Bundesgebiet mit Hörfunkprogrammen zu versorgen.“

Aus diesen Erläuterungen ergibt sich, dass der Gesetzgeber mit dem Privatradiogesetz die Möglichkeit schaffen wollte, dass eine Person durch Innehabung mehrerer Zulassungen oder durch Beteiligung an mehreren Hörfunkveranstaltern, wodurch dieser Person die Versorgungsgebiete dieser Hörfunkveranstalter zuzurechnen sind, die Möglichkeit haben kann, das gesamte Bundesgebiet bzw. ein größeres, zusammenhängendes Gebiet zu versorgen. Da es aber technisch unmöglich ist, ein größeres, zusammenhängendes Gebiet bzw. das gesamte Bundesgebiet mit einem Hörfunkprogramm zu versorgen, ohne dass es zu technisch unvermeidbaren Überschneidungen (spill over) kommt, muss § 9 Abs. 1 PrR-G dahingehend ausgelegt werden, dass eine technisch unvermeidbare Überschneidung (spill over) von Versorgungsgebieten, für die eine Person eine Zulassung hat bzw. die einer Person zuzurechnen sind, nicht zu einer unzulässigen Überschneidung von Versorgungsgebieten iSd § 9 Abs. 1 PrR-G führt. Würde man aus der Nichtanführung des „spill over“ in § 9 Abs. 1 (im Unterschied zu § 10 Abs. 2 bzw. § 9 Abs. 3 PrR-G) einen e-contrario-Schluss ziehen und jegliche – technisch nicht vermeidbare – Überschneidung als unzulässig ansehen, so wäre es nicht möglich, dass eine Person Zulassungen in angrenzenden Versorgungsgebieten ausübt.

Die Überschneidungen zwischen den gegenständlichen Gebieten und dem Versorgungsgebiet Graz 97,9 MHz stellen sich nach dem Gutachten des Amtssachverständigen auf Grund der geringen Ausdehnung des Gebietes als unvermeidbar dar, um eine durchgehende Versorgung zu gewährleisten. Die hohe Zahl von 28.000 Einwohnern im doppelt versorgten Gebiet ergibt sich offenbar aus der hohen Bevölkerungsdichte. Somit stellt sich die Doppelversorgung sowohl im Hinblick auf § 10 Abs. 2 PrR-G als auch § 9 Abs. 1 PrR-G als unschädlich dar.

Die Voraussetzungen für die Zulassungsanträge der Radio Starlet, ÖCM (in Form der jeweiligen Hauptanträge) und Steirisches Vulkanland Regionalentwicklung GmbH nach § 10 Abs. 1 Z 4 PrR-G liegen ebenfalls vor:

Das kombinierte Versorgungsgebiet (bei Zuordnung beider gegenständlicher Übertragungskapazitäten) umfasst ca. 97.000 Einwohner, also zwischen 50.000 und 100.000 Einwohner. Somit ist nach § 12 Abs. 6 PrR-G zu beurteilen ob, *„unter Berücksichtigung der bereits bestehenden Versorgung mit Programmen nach diesem Bundesgesetz sowie der Wettbewerbssituation am Hörfunkmarkt im beantragten Versorgungsgebiet eine auf Dauer finanzierbare Programmveranstaltung [...] zu erwarten ist“*, widrigenfalls die Neuschaffungsanträge abzuweisen wären.

Das verfahrensgegenständliche Versorgungsgebiet bislang im Wesentlichen nur durch den bundesweiten privaten Hörfunkveranstalter (KRONEHIT Radio BetriebsgmbH.) und den bundeslandweiten regionalen Hörfunkveranstalter für die Steiermark (Antenne Steiermark Regionalradio GmbH & Co KG) versorgt. Die Wettbewerbssituation ist insofern – insbesondere am lokalen Hörfunkmarkt – als nicht besonders intensiv zu bewerten. Bei Zugrundelegung entsprechender wirtschaftlicher Konzepte wäre insofern – zumal die Größe des Versorgungsgebietes bereits nahe an 100.000 Einwohnern liegt – eine auf Dauer finanzierbare Programmveranstaltung zu erwarten.

Auswahl zwischen Neuschaffung und Erweiterung

Somit hat die Behörde zu entscheiden, ob die freien Übertragungskapazitäten für die Erweiterung eines bestehenden oder die Schaffung eines neuen Versorgungsgebiets verwendet werden. Für die Auswahl zwischen diesen – grundsätzlich gleichwertigen (Erl. zur RV, 401 BlgNR XXI GP, S. 18f) – Möglichkeiten der Verwendung einer Übertragungskapazität ist gemäß § 10 Abs. 1 Z 4 PrR-G auf die Meinungsvielfalt in einem Verbreitungsgebiet, die Bevölkerungsdichte, die Wirtschaftlichkeit der Hörfunkveranstaltung sowie auf politische, soziale und kulturelle Zusammenhänge Bedacht zu nehmen. Die Regulierungsbehörde hat anhand dieser Kriterien abzuwägen, inwieweit durch ein neues Versorgungsgebiet zum schon bestehenden Angebot an Programmen privater Hörfunkveranstalter ein Beitrag zur Meinungsvielfalt im Versorgungsgebiet geleistet würde. Sie hat dabei auch abzuwägen, ob und inwieweit die Schaffung eines neuen Versorgungsgebietes im Hinblick auf die erreichte Einwohnerzahl wirtschaftlich tragfähig erscheint oder dieser Aspekt eher für die Erweiterung eines bestehenden Versorgungsgebietes spricht. Steht die Schaffung eines neuen Versorgungsgebietes tatsächlich mit der Frage über die Erweiterung eines bestehenden Versorgungsgebietes in Konkurrenz, so ist weiters zu beurteilen, ob die politischen, sozialen und kulturellen Zusammenhänge eher für ein neues Versorgungsgebiet sprechen oder Zusammenhänge der dargestellten Art zu einem bestehenden Versorgungsgebiet bestehen, die eher für eine Zuordnung zu diesem sprechen. (VwGH 17.12.2003, 2003/04/0136).

Daraus ist ersichtlich, dass die Kriterien des § 10 Abs. 1 Z. 4 PrR-G auf die allgemeinen – unabhängig von der Person des Bewerbers zu beurteilenden – Vor- und Nachteile der Erweiterung eines bestehenden bzw. der Schaffung eines neuen Versorgungsgebiets abstellen, ist doch etwa der durch die Schaffung eines neuen Versorgungsgebietes gegenüber der bloßen Erweiterung eines bestehenden Gebietes an sich bewirkte Beitrag zur Meinungsvielfalt zu berücksichtigen; die wirtschaftliche Tragfähigkeit der Schaffung eines neuen Versorgungsgebiets ist anhand der Einwohnerzahl im Versorgungsgebiet (und nicht anhand von konkreten wirtschaftlichen Konzepten von Bewerbern) zu beurteilen. Auch die Frage des Bestehens eines politischen, sozialen oder kulturellen Zusammenhanges eines bestehenden Versorgungsgebietes mit einem anderen ist unabhängig von der Person des jeweiligen Bewerbers zu beurteilen. Durch diese Kriterien ist die Entscheidung der Behörde – etwa über einen nicht in Konkurrenz mit anderen Anträgen stehenden Antrag auf Zuteilung -, ob die Übertragungskapazität überhaupt für die Schaffung eines neuen Versorgungsgebiets herangezogen oder für die Erweiterung eines bestehenden verwendet wird, determiniert.

Stehen – wie vorliegend – einem oder mehreren Bewerbern um die Erweiterung ihres Versorgungsgebiets ein oder mehrere Bewerber um die Zulassung in einem neu zu schaffenden Versorgungsgebiet gegenüber, so stellt die Entscheidung der Behörde gemäß § 10 Abs. 1 Z. 4 PrR-G immer auch eine Auswahl zwischen konkreten Bewerbern dar.

Insoweit bei der Entscheidung gemäß § 10 Abs. 1 Z. 4 PrR-G konkrete Bewerbungen berücksichtigt werden müssen, sind die Kriterien des § 6 leg. cit. auch bei der Ausübung des Auswahlermessens, ob die Übertragungskapazität für die Schaffung eines neuen oder die Erweiterung eines bestehenden Versorgungsgebiets verwendet wird, neben jenen des § 10

Abs. 1 Z. 4 leg. cit. heranzuziehen. (VwGH 17.12.2003, 2003/04/0136, und BKS 25.02.2004, GZ 611.094/001-BKS/2003).

Zunächst ist festzuhalten, dass die Schaffung eines neuen Versorgungsgebiets für den Zulassungsinhaber regelmäßig mit einem höheren organisatorischen und finanziellen Aufwand verbunden als die Erweiterung eines bereits bestehenden – räumlich in unmittelbarer Nähe liegenden – Versorgungsgebietes. Die Erweiterung bietet dem Hörfunkveranstalter den Vorzug, sowohl die Organisation als auch das Hörfunkprogramm – das aus rechtlichen Gründen unverändert auf das neu hinzugekommene Gebiet ausgedehnt werden kann – auf einfache Weise auszuweiten (BKS 03.06.2003, GZ 611.121/001-BKS/2003, zuletzt BKS 25.02.2004, GZ 611.094/001-BKS/2003).

Im Fall eines von der Bevölkerungsdichte und von der Wirtschaftsleistung her weniger attraktiven Versorgungsgebietes, was sich im vorliegenden Fall aus der Größe des Versorgungsgebietes (knapp) unterhalb der 100.000-Einwohner-Grenze des § 10 Abs. 6 PrR-G ergibt, ist nach der Spruchpraxis des Bundeskommunikationssenats daher die Schaffung eines neuen Versorgungsgebietes nur dann der Erweiterung des bestehenden Versorgungsgebietes vorzuziehen ist, wenn

1. entweder außergewöhnliche wirtschaftliche Konzepte vorliegen, die darzulegen vermögen, wie die Hörfunkveranstaltung auf längere Zeit im Rahmen einer eigenständigen Zulassung durchgeführt werden kann,
2. und/oder wenn das neu zu schaffende Versorgungsgebiet stärker auf die politischen, sozialen und kulturellen Zusammenhänge Bedacht nähme,
3. und/oder wenn schließlich durch eine Neuzulassung ein gegenüber der Erweiterung größerer Beitrag zur Meinungsvielfalt zu erwarten ist.

(BKS 03.06.2003, GZ 611.121/001-BKS/2003, zuletzt BKS 06.09.2004, GZ 611.050/0002-BKS/2004).

Zu 1.

Die (wirtschaftlichen) Konzepte der ÖCM und von Radio Starlet bestehen im Wesentlichen darin, ein bestehendes Programm – mit Veränderungen oder Mutationen in geringem Umfang – auch im Rahmen der beantragten Zulassung zu übernehmen, sodass den (auf Grund der Größe des Versorgungsgebietes entsprechend wenigen) Einnahmen lediglich die Kosten der Sendeanlagen und Programmzubringung, gegebenenfalls auch jene des zusätzlich generierten Programms und (im Fall von Radio Starlet) der zusätzlichen Verkaufsaktivitäten, gegenüber stehen. Damit würde sich die Zulassung in wirtschaftlicher Hinsicht wie eine Erweiterung eines bestehenden Versorgungsgebietes darstellen, ohne jedoch die Kriterien für ein Erweiterung nach § 10 Abs. 1 Z 4 PrR-G (unter anderem politische, soziale, kulturelle, sowie unmittelbare geografische Zusammenhänge) zu erfüllen. Wenn der Gesetzgeber solche Voraussetzungen aufstellt, kann ihm nicht unterstellt werden, dass eine Neuzulassung, die diese Voraussetzungen nicht erfüllt, aber so ausgestaltet ist, dass sie in wirtschaftlicher Hinsicht wie eine Erweiterung wirkt, aus genau diesem Grund in der Abwägung gegen einen in Konkurrenz stehenden Antrag auf Erweiterung gleich (oder gar besser) zu bewerten ist. Aus diesem Grund kann in den Konzepten der ÖCM und von Radio Starlet kein „außergewöhnliches wirtschaftliches Konzept“ im Sinne der oben zitierten Spruchpraxis erblickt werden, dass darzulegen vermag, wie die Hörfunkveranstaltung auf längere Zeit im Rahmen einer eigenständigen Zulassung durchgeführt werden kann.

Ein solches Konzept kann auch schon deshalb nicht als gleichwertig mit einer Erweiterung aus einem angrenzenden Gebiet mit bestimmten Zusammenhängen angesehen werden, da ein (über weite Strecken) einheitliches Programm für weit verstreute Versorgungsgebiete nicht im selben Maße auf die Interessen im Verbreitungsgebiet Bedacht nehmendes Programmangebot (Lokalbezug nach § 6 Z 1 PrR-G) erwarten lassen kann. (Zur Heranziehung des Kriterium des Lokalbezuges auch bei Spartenprogrammen vgl. VwGH ZI. 2003/04/0135, 2003/04/0172).

Hinsichtlich der Steirisches Vulkanland Regionalentwicklung GmbH ist festzuhalten, dass in wirtschaftlicher Hinsicht ein gewöhnliches Konzept für ein kommerzielles Privatrado gewählt wurde. Dabei erscheinen die angenommenen Zahlen einerseits ambitioniert, andererseits werden nicht unbeträchtliche Anlaufverluste in den ersten Jahren sowie in der Folge dauerhaft ein jährlicher Verlust ausgewiesen, die allein durch Mittel der Gesellschafter getragen werden sollen. Auch darin kann kein außergewöhnliches wirtschaftliches Konzept im Sinne der oben zitierten Spruchpraxis (etwa ein solches, das als nicht-kommerzielles nicht auf Einnahmenerzielung durch Werbeeinschaltungen angewiesen ist) erblickt werden.

Zu 2.

Ein neu zu schaffendes Versorgungsgebiet würde dann stärker auf die politischen, sozialen und kulturellen Zusammenhänge Bedacht nehmen als eine Erweiterung, wenn das ausgeschriebene Gebiet entweder als eine in vielerlei Hinsicht in sich abgeschlossene Einheit betrachtet werden könnte, oder aber, wenn die beantragte Erweiterung sich gar nicht auf bestehende Zusammenhänge der genannten Art stützen könnte, also in ein Gebiet erweitert werden würde, das keine derartigen Zusammenhänge zum bestehenden Versorgungsgebiet aufweist.

Das verfahrensgegenständliche Gebiet als ein Teil der Region „Oststeiermark“ nicht soweit in sich abgeschlossen, dass keine oder nur schwache Zusammenhänge zu umliegenden Gebieten bestehen würden, insbesondere stellt sich die Bezeichnung „Steirisches Vulkanland“ wohl primär als eine Markencreation im Kontext des Regionalmarketing dar. Zu den sehr wohl bestehenden Zusammenhängen zu den Versorgungsgebieten des Medienprojektvereins Steiermark siehe weiter unten.

Zu 3.

Völlig isoliert betrachtet ist zwar anzunehmen, dass die Zulassung eines neuen Veranstalters (unter der Annahme, dass dessen geplantes Programm im Versorgungsgebiet neuartig wäre) für größere Meinungsvielfalt sorgen würde. Würde man aber die Bedeutung dieses Kriteriums überspannen, so wäre letztlich den weiteren Kriterien jeder Anwendungsbereich entzogen und würde im Ergebnis die Schaffung eines neuen Versorgungsgebietes der Regelfall sein. Diese Auffassung würde aber zu dem ebenfalls dem Privatradiogesetz innewohnenden Ziel, eine lebensfähige Hörfunklandschaft zu ermöglichen, in Widerspruch geraten. (BKS 03.06.2003, GZ 611.121/001-BKS/2003, zuletzt BKS 16.12.2003, GZ 611.091/004-BKS/2003)

Im Hinblick auf das Kriterium der Meinungsvielfalt im Versorgungsgebiet sind daher alle Antragsteller (sowohl Neuzulassungen als auch Erweiterungen) gleich zu bewerten. Keiner von ihnen ist mit einem im Versorgungsgebiet vertretenen Rundfunkveranstalter oder sonstigen Medieninhaber in irgendeiner Weise verbunden und auch die beantragten Programmformate entsprechen keinem der bisher dort verbreiteten Programme völlig.

Im Ergebnis können somit die vom Bundeskommunikationssenat formulierten Kriterien weder isoliert noch – in Sinne eines beweglichen Systems – kombiniert den Vorzug einer Neuzulassung vor einer beantragten Erweiterung rechtfertigen.

Ein zwingender Vorrang für neue Bewerber ist auch nicht den Zielbestimmungen des § 2 Abs. 2 Z 1 KOG zu entnehmen, vielmehr findet sich die Konkretisierung dieser Ziele in den einzelnen Materiengesetzen wie dies für den terrestrischen Hörfunkbereich eben gerade in § 10 PrR-G geregelt ist (BKS 06.09.2004, GZ 611.050/0002-BKS/2004).

Hinsichtlich der Steirisches Vulkanland Regionalentwicklung GmbH ist weiters zu bemerken, dass die Anwendbarkeit des § 8 Z 5 iVm Z 1 PrR-G, nach der eine Zulassung an Personen, an denen juristische Personen des öffentlichen Rechts (also etwa Gemeinden) unmittelbar beteiligt sind, nicht erteilt werden darf, nur durch den Einsatz einer 100%-Tochter des Entwicklungsvereines Kleinregion Feldbach ausgeschlossen wird. Eine derartige Beteiligung ist jedoch nicht außer Acht zu lassen, nur weil sie nach § 8 PrR-G zulässig ist (VwGH

17.12.2003, Zl. 2003/04/0136, zum insofern vergleichbaren § 9 PrR-G), sondern kann durchaus auch im Auswahlverfahren zum Nachteil des Antragstellers gewürdigt werden (BKS 6.5.2003, GZ 611.058/001-BKS/2003, ebenfalls zu § 9 PrR-G).

Eine solche Nähe zu einem absoluten Ausschlussgrund ist daher bei vorliegenden Anträgen anderer geeigneter Antragsteller entsprechend negativ zu würdigen. Die gilt umso mehr, als sich die Steirisches Vulkanland Regionalentwicklung GmbH im wirtschaftlichen Konzept in essenzieller Weise auf die Finanzkraft der beteiligten Gemeinden stützt.

Weiters ist festzuhalten, dass hinsichtlich der als Spartenprogramme zu qualifizierenden Programme der ÖCM und von Radio Starlet nach § 6 Abs. 1 Z 1 letzter Halbsatz PrR-G gegenüber einem Mitbewerber mit Vollprogramm nur dann der Vorzug gegeben werden könnte, wenn „im Hinblick auf das bereits bestehende Gesamtangebot an nach diesem Bundesgesetz verbreiteten Programmen“ vom Spartenprogramm „ein besonderer Beitrag zur Meinungsvielfalt im Versorgungsgebiet“ zu erwarten wäre, etwa, weil im bestehenden Programmangebot des Versorgungsgebietes ein Mangel an Meinungen gegeben wäre, dem durch das betreffende Spartenprogramm abgeholfen würde. Dabei reicht es nicht, dass sich das beantragte Programm von den bestehenden Programmen im Versorgungsgebiet unterscheidet (vgl. VwGH Zlen. 2002/04/0006, 0034, 0145; Zl. 2003/04/0172).

Das verfahrensgegenständliche Gebiet ist (bezogen auf Programme nach dem PrR-G) derzeit lediglich durch die bundesweite Zulassung und die bundeslandweite, regionale Zulassung versorgt, lediglich in Teilbereichen kommt ein lokales Vollprogramm hinzu. Es ist im Zuge des Verfahrens jedoch nicht hervorgekommen, dass vor diesem Hintergrund ein Mangel an Meinungen besteht, dem – im Vergleich zu einem lokalen Vollprogramm – gerade durch ein auf Fernfahrer bzw. Country-Musik ausgerichtetes Format oder ein christliches Spartenprogramm besser abgeholfen werden könnte.

Im Ergebnis waren daher die Hauptanträge der ÖCM und von Radio Starlet sowie der Antrag der Steirisches Vulkanland Regionalentwicklung GmbH abzuweisen (Spruchpunkt 4).

Ein Eingehen auf die Voraussetzungen des § 5 Abs. 3 PrR-G (insbesondere die Glaubhaftmachung der fachlichen, finanziellen und organisatorischen Voraussetzungen) erübrigt sich bei diesem Ergebnis, sodass deren Erfüllung dahingestellt bleiben kann.

Im Falle eines Erweiterungsantrags (hier: die Anträge des Medienprojektvereins Steiermark) sind diese Voraussetzungen nicht zu prüfen (BKS 30.3.2004, GZ 611.113/001-BKS/2004; BKS 6.9.2004, GZ 611.050/0002-BKS/2004).

Eventualanträge auf Neuschaffung von Versorgungsgebieten

Sowohl die ÖCM als auch Radio Starlet haben für den Fall der Abweisung der jeweiligen Hauptanträge (Neuschaffung eines Versorgungsgebietes durch beide ausgeschriebenen Übertragungskapazitäten) in eventu auch die Neuschaffung von Versorgungsgebieten unter der Nutzung allein der Übertragungskapazität „B GLEICHENBERG 3 (Stradner Kogel) 100,4 MHz“ oder allein der Übertragungskapazität „GLEISDORF (Sommerberg) 95,9 MHz“ beantragt.

Das von der Übertragungskapazität „B GLEICHENBERG 3 (Stradner Kogel) 100,4 MHz“ versorgte Gebiet umfasst ca. 92.000 Einwohner und damit nur unwesentlich weniger als das kombinierte Versorgungsgebiet beider Übertragungskapazitäten.

Hinsichtlich der Voraussetzungen nach § 12 Abs. 6 PrR-G kann daher auf die Ausführungen zum kombinierten Versorgungsgebiet verwiesen werden, die Anträge sind damit in dieser Hinsicht zulässig.

Hinsichtlich der Auswahl zwischen den beantragten Neuschaffungen und den vom Medienprojektverein Steiermark beantragten Erweiterungen ist jedoch ebenfalls auf die obigen Ausführungen zu verweisen. Wegen des im Ergebnis auch hier zu gewährenden

Vorzugs für die Erweiterung waren daher die Anträge auch betreffend alleine Bad Gleichenberg abzuweisen (Spruchpunkt 5).

Das von der Übertragungskapazität „GLEISDORF (Sommerberg) 95,9 MHz“ versorgte Gebiet umfasst ca. 13.000 Einwohner. Es fällt somit unter die Grenze des § 12 Abs. 6 erster Satz PrR-G von 50.000 Einwohnern.

In diesen Fällen sind Anträge auf Schaffung eines neuen Versorgungsgebietes abzuweisen, wenn der Antragsteller nicht nachweist, dass eine eigenständige Hörfunkveranstaltung im Versorgungsgebiet besonderen lokalen Bedürfnissen dient und dass ungeachtet der geringen Reichweite die Hörfunkveranstaltung auf Dauer finanzierbar ist.

Die Gesetzesmaterialien (IA 430/A 22.GP, 73) führen dazu aus: *„Anders als nach § 5 Abs. 3 ist hier nicht die Glaubhaftmachung ausreichend, sondern die Antragstellerin hat den konkreten Nachweis zu führen, was insbesondere etwa durch die Beibringung von Bankgarantien, Kreditzusagen oder Eigenkapitalnachweisen erfolgen könnte. Besondere lokale Bedürfnisse könnten beispielsweise in der Versorgung von Minderheitengruppen oder geographisch eingegrenzten Regionen mit besonderer Ausrichtung (zB Zollausschlussgebiet Kleines Walsertal) vorliegen.“*

Die ÖCM verweist in ihrem Vorbringen betreffend die besonderen lokalen Bedürfnisse auf das überdurchschnittliche Gemeinschaftsleben der Pfarren im Pfarrverband Gleisdorf-Hartmannsdorf-Sinabelkirchen, wobei in zunehmendem Maße die älteren und schwächeren Bewohner des Versorgungsgebietes nicht mehr aktiv an diesem teilnehmen können. Das Programm der ÖCM würde das Gemeinschaftsleben durch den Einsatz von Interviews, Gesprächsrunden und die Außenübertragung von liturgischen und sonstigen Veranstaltungen weiter stärken.

Damit gelingt der Antragstellerin allerdings nicht der Nachweis, dass eine eigenständige Hörfunkveranstaltung im Versorgungsgebiet besonderen lokalen Bedürfnissen dient. Sie bringt auch keine Umstände vor, die auf besondere lokale Bedürfnisse schließen lassen könnten: Wie die Materialien durch den Hinweis auf das Zollausschlussgebiet Kleines Walsertal oder die Versorgung von Minderheitengruppen nahe legen, sind besondere lokale Bedürfnisse nur dann anzunehmen, wenn lokale Bedürfnisse vorliegen, die über ein allgemeines Maß hinausgehend als besonders gewertet werden können. Die Hinweise auf ein überdurchschnittliches Gemeinschaftsleben und ältere und schwächere Bewohner des Versorgungsgebietes, die daran nicht mehr aktiv teilnehmen, erscheinen vor diesem Hintergrund als nicht spezifisch für das Versorgungsgebiet Gleisdorf. Es war somit nicht ersichtlich, warum gerade im Gleisdorf ein besonderes Bedürfnis nach dem dargestellten Spartenprogramm bestehen würde.

Wären diese Gegebenheiten geeignet, ein besonderes lokales Bedürfnis auch in Gleisdorf zu begründen, könnte eines der wesentlichen Ziele der Änderungen des PrR-G, nämlich *„die Zersplitterung der Hörfunklandschaft durch die Schaffung kleinster neuer Versorgungsgebiete hintan zu halten“* (IA 430/A 22.GP, 73 [Allgemeiner Teil]), nicht verwirklicht werden, wäre doch auch in einer großen Vielzahl anderer Fälle die Schaffung kleinster Versorgungsgebiete ohne weiteres möglich. Im Übrigen ist der Behörde – besondere lokale Bedürfnisse im Gebiet Gleisdorf angenommen – auch nicht ersichtlich, wie ein Konzept der Antragstellerin, das sich in gleich lautender oder leicht modifizierter Form zur Veranstaltung von Rundfunk in nahezu allen ausgeschriebenen Versorgungsgebieten eignen soll, besondere lokale Bedürfnisse im Gebiet Gleisdorf befriedigen könnte. Ob ungeachtet der geringen Reichweite die Hörfunkveranstaltung für die ÖCM auf Dauer finanzierbar ist, kann daher dahingestellt bleiben.

Der Eventualantrag der ÖCM betreffend Gleisdorf war daher nach § 12 Abs. 6 PrR-G abzuweisen (Spruchpunkt 6a).

Der Antrag der Radio Starlet enthält betreffend ein Versorgungsgebiet Gleisdorf weder Angaben zu besonderen lokalen Bedürfnissen noch zur Finanzierbarkeit ungeachtet der geringen Größe. Radio Starlet wurde daher mit Mängelbehebungsauftrag vom 11.01.2006 gemäß § 13 Abs. 3 AVG aufgefordert, diesbezügliche Angaben bzw. Unterlagen binnen zwei Wochen ab Zustellung zu machen bzw. vorzulegen, nach fruchtlosem Ablauf dieser Frist wäre der Eventualantrag hinsichtlich GLEISDORF 95,9 MHz zurückzuweisen. Binnen der gesetzten Frist wurde – neben getrennt gerechneten Businessplänen für Bad Gleichenberg und Gleisdorf – vorgebracht, dass die Hörfunkveranstaltung auf der Übertragungskapazität Gleisdorf trotz der geringen technische Reichweite wirtschaftlich tragbar sei, „*da es sich hier lediglich um eine Weiterverbreitung handelt, die nur einen Baustein unseres Networks darstellt.*“ Angaben zu besonderen lokalen Bedürfnissen wurden nicht in diesem Schreiben und auch bis zum heutigen Tag nicht gemacht.

Mängel schriftlicher Anbringen ermächtigen die Behörde nach § 13 Abs. 3 AVG nicht zur Zurückweisung. Die Behörde hat vielmehr von Amts wegen unverzüglich deren Behebung zu veranlassen und kann dem Einschreiter die Behebung des Mangels mit der Wirkung auftragen, dass das Anbringen nach fruchtlosem Ablauf einer gleichzeitig zu bestimmenden, angemessenen Frist zurückgewiesen wird. Wird der Mangel rechtzeitig behoben, so gilt das Anbringen als ursprünglich richtig eingebracht. Eine nur teilweise Erfüllung des Verbesserungsauftrages ist der gänzlichen Unterlassung der Behebung von Mängeln gleichzusetzen (etwa VwGH 03.07.1990, 89/01/0341; VwGH 21.09.1993, 91/04/0196). Der Eventualantrag zu Gleisdorf ist wegen des Fehlens von Angaben zu diesbezüglichen besonderen lokalen Bedürfnissen mangelhaft geblieben, weshalb er gemäß § 12 Abs. 6 PrR-G iVm § 13 Abs. 3 AVG zurückzuweisen war (Spruchpunkt 6b).

Auswahl zwischen den Erweiterungsanträgen

In der Folge ist daher weiters zu beurteilen welchem der beiden Erweiterungsanträge der Vorrang einzuräumen ist: der Erweiterung des bestehenden Versorgungsgebietes „Graz 97,9 MHz“ des Medienprojektvereins Steiermark oder des Versorgungsgebietes „Hartberg 102,2 MHz“, ebenfalls des Medienprojektvereins Steiermark.

Auch diese Abwägung ist nach den Kriterien des § 10 Abs. 1 Z 4 PrR-G durchzuführen, hat also auf die Meinungsvielfalt in einem Verbreitungsgebiet, die Bevölkerungsdichte, die Wirtschaftlichkeit der Hörfunkveranstaltung sowie auf politische, soziale, kulturelle Zusammenhänge Bedacht zu nehmen.

Die Meinungsvielfalt wiegt unter diesen Kriterien zwar im allgemeinen am schwersten (so ausdrücklich BKS 06.05.2003, GZ 611.058/001-BKS/2003, vgl. auch VwGH 17.12.2003, ZI. 2003/04/0136), jedoch kann im gegenständlichen Fall in dieser Hinsicht zwischen beiden Varianten kein Unterschied erblickt werden, da im Ergebnis sowohl der Rundfunkveranstalter als auch das verbreitete Programm die gleichen wären.

Betreffend die Bevölkerungsdichte ist festzuhalten, dass die Landeshauptstadt Graz als urbaner Raum eine wesentlich höhere Bevölkerungsdichte aufweist als die ruralen Räume der Oststeiermark, wie das bestehende Versorgungsgebiet um Hartberg einerseits und das verfahrensgegenständliche Versorgungsgebiet andererseits. Nach dem Kriterium der Bevölkerungsdichte wäre das verfahrensgegenständliche Versorgungsgebiet demnach deutlich homogener zum Versorgungsgebiet „Hartberg 102,2 MHz“ als zum Versorgungsgebiet „Graz 97,9 MHz“.

Zum Kriterium der Wirtschaftlichkeit kann zunächst festgehalten werden, dass es Ziel des Privatradiogesetzes ist, eine einerseits vielfältige, andererseits aber auch überlebensfähige Hörfunklandschaft zu schaffen (BKS 03.06.2003, GZ 611.121/001-BKS/2003; vgl. zu diesem Zielkonflikt und der Hinnahme gewisser Verschränkungen von Medieninhabern zur

Sicherstellung der Wirtschaftlichkeit auch zuletzt BKS 20.01.2005, GZ 611.151/0002-BKS/2004). Dabei bedeutet Wirtschaftlichkeit die Einträglichkeit der Hörfunkveranstaltung (BKS 06.09.2004, GZ 611.050/0002-BKS/2004), die anhand der technischen Reichweite abzuschätzen ist (VwGH 17.12.2003, 2003/04/0136).

Daraus ergibt sich, dass das Kriterium der Wirtschaftlichkeit der Hörfunkveranstaltung – isoliert betrachtet – bei der Abwägung zwischen konkurrierenden Erweiterungsanträgen für die Erweiterung des jeweils bisher kleinsten Versorgungsgebietes spricht. Bei der Verfolgung des Ziels einer möglichst vielfältigen und doch wirtschaftlich überlebensfähigen Hörfunklandschaft ist dieses Versorgungsgebiet nämlich am dringendsten auf einen Zuwachs an technischer Reichweite angewiesen. Somit ist auch nach diesem Kriterium der Erweiterung des Versorgungsgebietes „Hartberg 102,2 MHz“ der Vorrang einzuräumen.

Hinsichtlich der politischen, sozialen, kulturellen Zusammenhänge versucht der Medienprojektverein Steiermark bestehende Zusammenhänge insbesondere zu Graz zu argumentieren, nimmt dabei jedoch stets auf den „oststeirischen Raum“ bzw. die „Oststeiermark“ Bezug, die sich – wie selbst zugestanden – erst durch die Hinzunahme des Raums Hartberg zum verfahrensgegenständlichen Gebiet ergibt.

Dieser Befund ergibt sich auch (in politischer Hinsicht) bei Betrachtung des bestehenden Verwaltungsgliederung und anderer in der Rechtsordnung vorgesehenen Gebietsgliederungen. So bilden die Bezirke Feldbach, Fürstenfeld, und Weiz (entspricht im Wesentlichen dem gegenständlichen Versorgungsgebiet) gemeinsam mit Hartberg den Wahlkreis 3 für die steiermärkische Landtagswahl. Mit Hinzunahme des Bezirkes Radkersburg ergibt sich das NUTS-3-Gebiet AT224 „Oststeiermark“. Für Zwecke der Nationalratswahl gliedert sich dieses in die Regionalwahlkreise 6 D (Steiermark Süd-Ost) mit Feldbach, Fürstenfeld und Radkersburg sowie 6 E (Steiermark Ost) mit Hartberg und Weiz. In allen Fällen enthalten diese oststeirischen Gebiete jedoch nicht Graz (sowie allenfalls Graz-Umgebung) nicht, vgl. (Landtags-)Wahlkreis 1, NUTS-3-Gebiet AT221 bzw. Regionalwahlkreis 6 A.

Hinsichtlich der NUTS-3-Gliederung ist dabei zu bemerken, dass die Gebiete nach Artikel 3 Abs. 5 der zu Grunde liegenden Verordnung (EG) Nr. 1059/2003 unter Berücksichtigung „relevanter Kriterien wie geografische, sozioökonomische, historische, kulturelle oder Umweltkriterien“ zu bilden sind und damit im Wesentlichen auch auf den nach dem PrR-G relevanten politischen, sozialen und kulturellen Zusammenhängen basieren.

Somit ist davon auszugehen, dass das verfahrensgegenständliche Versorgungsgebiet gemeinsam mit dem Raum Hartberg im Wesentlichen (sowohl in sozialer, wirtschaftlicher als auch politischer Hinsicht) die Oststeiermark bildet, die den Raum Graz nicht umfasst.

Auf dieser Basis (die eben der Medienprojektverein Steiermark auch selbst angibt) kann es jedoch nicht von Erfolg gekrönt sein, Zusammenhänge zwischen der so ermittelten Oststeiermark und Graz aufzuzeigen, zumal die Zusammenhänge innerhalb der Oststeiermark stärker sein dürften als zwischen dem westlichen Teil der Oststeiermark (ohne Hartberg) und Graz.

Diese Beurteilung vermögen auch die vorgebrachten Pendler- und sonstigen Verkehrsströme nicht zu erschüttern, zumal solche wohl stets zwischen größeren Städten und ihrem Umland vorzufinden sein dürften und für den oststeirischen Raum bzw. Graz nicht spezifisch sind.

Es war daher dem Erweiterungsantrag hinsichtlich „Hartberg 102,2 MHz“ der Vorrang einzuräumen (Spruchpunkt 1) und der entgegenstehende Antrag hinsichtlich „Graz 97,9 MHz“ abzuweisen (Spruchpunkt 3).

Zu berücksichtigende Stellungnahmen

Stellungnahme der Steiermärkischen Landesregierung

Das Privatradiogesetz sieht in § 23 leg. cit. ein Stellungnahmerecht der Landesregierungen vor, in deren Gebiet sich das beantragte Versorgungsgebiet zumindest teilweise befindet.

Die Bestimmung des § 23 PrR-G lautet wie folgt:

§ 23 (1) Nach Einlangen eines Antrages auf Erteilung einer Zulassung gemäß § 5 ist den Landesregierungen, in deren Gebiet sich das beantragte Versorgungsgebiet zur Gänze oder teilweise befindet, Gelegenheit zur Stellungnahme einzuräumen.

(2) Den betroffenen Landesregierungen ist ebenso zu Anträgen gemäß § 12 Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben, soweit sich die Anträge auf die Schaffung eines neuen Versorgungsgebietes oder die Erweiterung eines bestehenden Versorgungsgebietes beziehen.

(3) Den Landesregierungen ist für Stellungnahmen gemäß Abs. 1 und 2 eine Frist von vier Wochen einzuräumen.

Aus den Materialien (Erl RV 401 BlgNR XXI. GP, S 21) ergibt sich die Absicht des Gesetzgebers, den betroffenen Landesregierungen im Sinne einer allgemeinen „föderalistischen Ausrichtung“ und auf Grund der Auswirkungen einer Zulassungserteilung auf das jeweilige Land Gelegenheit zum Vorbringen entscheidungserheblicher Umstände zu bieten. Die materiellrechtlichen Grundlagen für die Entscheidungsfindung der Behörde werden durch das Stellungnahmerecht der Landesregierung jedoch nicht berührt. Im Ermittlungsverfahren ist die Stellungnahme der Länder somit zu berücksichtigen, kann aber nur dort, wo sie sich auf die gesetzlich vorgegebenen Kriterien des Auswahlverfahrens bezieht, Eingang in die Auswahlentscheidung der Behörde finden (vgl. Bescheid des Bundeskommunikationssenats vom 06.11.2002, GZ 611.113/001-BKS/2002).

Die Steiermärkische Landesregierung hat sich für die Erweiterung eines Versorgungsgebietes des Medienprojektvereines Steiermark ausgesprochen. Dafür führt sie – wie auch die entscheidende Behörde – ausdrücklich die relevanten Kriterien der Wirtschaftlichkeit der Hörfunkveranstaltung, des unmittelbaren Zusammenhang mit dem bestehenden Versorgungsgebiet bei Erweiterungen sowie des Lokalbezuges ins Treffen.

Die Stellungnahme steht damit voll im Einklang mit der getroffenen Entscheidung.

Stellungnahme des Rundfunkbeirates

Auf Grundlage von § 4 des Bundesgesetzes über die Einrichtung einer Kommunikationsbehörde Austria („KommAustria“) und eines Bundeskommunikationssenates (KommAustria-Gesetz – KOG), BGBl I Nr. 32/2001 idF BGBl. I Nr. 21/2005, wurde zur Beratung der KommAustria der Rundfunkbeirat als beratendes Expertengremium eingerichtet, dem vor Erteilung von Zulassungen und vor Genehmigung von Programmänderungen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben ist. Vergleichbar dem Stellungnahmerecht der Länder, das auf die besondere Kenntnis „vor Ort“ abstellt, geht es beim Stellungnahmerecht des Rundfunkbeirates darum, dass auf Grund der spezifischen Kenntnisse und Erfahrungen der in diesem Gremium versammelten Personen (die Mitglieder haben gemäß § 4 Abs. 2 KOG ausreichende rechtliche, betriebswirtschaftliche, technische oder kommunikationswissenschaftliche Kenntnisse aufzuweisen) besonderes Expertenwissen verfügbar ist und dieses in die Analyse der Anträge einfließen kann. Die Stellungnahme des Rundfunkbeirates ist – wie die Stellungnahme des Landes – nicht bindend, jedoch im Ermittlungsverfahren zu beachten.

Der Rundfunkbeirat hat sich in seiner Stellungnahme einstimmig für die Erweiterung des Versorgungsgebietes „Graz 97,9 MHz“ des Medienprojektvereins Steiermark ausgesprochen.

Die KommAustria hat ihre Auswahlentscheidung in Kenntnis des Inhalts der abgegebenen Stellungnahme getroffen und in Übereinstimmung mit der Stellungnahme auf die Erweiterung eines Versorgungsgebietes des Medienprojektvereins Steiermark entscheiden. Abweichend von der Stellungnahme wurde jedoch das Versorgungsgebiet „Hartberg 102,2 MHz“ erweitert. Wie weiter oben ausführlich ausgeführt wurde, sprechen nahezu alle Kriterien des § 10 Abs. 1 Z 4 PrR-G bei der Auswahl zwischen den möglichen Erweiterungen der beiden Versorgungsgebiete für Hartberg und gegen Graz. Zumal in beiden Fällen das faktische Ergebnis – im verfahrensgegenständlichen Versorgungsgebiet würde das bestehende Programm „Radio Soundportal“ des Medienprojektvereins Steiermark ausgestrahlt werden – identisch ist, ist die KommAustria in diesem Punkt daher von der Stellungnahme des Rundfunkbeirates abgewichen.

Versorgungsgebiet und Übertragungskapazität

Gemäß § 3 Abs. 2 PrR-G sind in der Zulassung auch das Versorgungsgebiet festzulegen und die Übertragungskapazitäten zuzuordnen.

Das Versorgungsgebiet ist gemäß § 2 Z 3 PrR-G als jener geografische Raum definiert, der in der Zulassung durch Angabe der Übertragungskapazitäten sowie der zu versorgenden Gemeindegebiete umschrieben wird. Das Versorgungsgebiet wird damit wesentlich bestimmt durch die im Spruch festgelegten Übertragungskapazitäten, oder mit anderen Worten als jenes Gebiet, das mit den in der Zulassung festgelegten Übertragungskapazitäten in einer „Mindestempfangsqualität“ (RV 401 BlgNR XXI. GP, S 14: „zufrieden stellende durchgehende Stereoversorgung“) versorgt werden kann. Konstituierendes Element des Versorgungsgebiets ist daher die Zuordnung der Übertragungskapazitäten, aus denen sich entsprechend der physikalischen Gesetzmäßigkeiten der Funkwellenausbreitung in der speziellen topografischen Situation die versorgten Gebiete ableiten lassen.

Durch die Zuordnung der verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazitäten wird das Versorgungsgebiet „Hartberg 102,2 MHz“ (bisher bestehend aus der im ursprünglichen Zulassungsbescheid zugeordneten Übertragungskapazität „HARTBERG (Ringkogel) 102,2 MHz“) erweitert und war daher (nunmehr unter dem Namen „Oststeiermark“) spruchgemäß neu festzulegen. (Spruchpunkt 1, 2. Absatz).

Befristung der fernmelderechtlichen Bewilligung

Da im vorliegenden Fall der Erweiterung des Versorgungsgebietes basierend auf einer bestehenden Zulassung die Zulassungsdauer unverändert bleibt, war auch bei der fernmelderechtlichen Bewilligung an die bestehende Zulassung anzuknüpfen (Spruchpunkt 2a).

Auflagen in technischer Hinsicht

Die nähere technische Prüfung des Antrages betreffend die Übertragungskapazität „GLEISDORF (Sommerberg) 95,9 MHz“ hat ergeben, dass die beantragten technischen Parameter noch nicht entsprechend koordiniert sind, daher wurde von der Behörde ein Koordinierungsverfahren eingeleitet. Da das endgültige Ergebnis des Koordinierungsverfahrens noch ausständig ist, kann derzeit nur ein Versuchsbetrieb bis auf Widerruf bzw. bis zum Abschluss des Koordinierungsverfahrens bewilligt werden.

Im Falle eines positiven Abschlusses des Koordinierungsverfahrens fällt die Einschränkung der Bewilligung auf Versuchszwecke weg. Im Falle eines negativen Abschlusses des Koordinierungsverfahrens erlischt die Bewilligung.

Gemäß § 81 Abs. 6 TKG 2003 kann die Behörde mit Bedingungen und Auflagen Verpflichtungen, deren Einhaltung nach den Umständen des Falles für den Schutz des Lebens oder der Gesundheit von Menschen, zur Vermeidung von Sachschäden, zur Einhaltung internationaler Verpflichtungen, zur Sicherung des ungestörten Betriebes anderer Fernmeldeanlagen oder aus sonstigen technischen oder betrieblichen Belangen geboten erscheint, auferlegen.

Von dieser Möglichkeit hat die Behörde hinsichtlich des zu Ende zu führenden Koordinierungsverfahrens Gebrauch gemacht. (Spruchpunkte 2b bis 2d).

Da das Koordinierungsverfahren für die Übertragungskapazität „B GLEICHENBERG 3 (Stradner Kogel) 100,4 MHz“ bereits positiv abgeschlossen ist, waren diesbezüglich keine solchen Auflagen erforderlich.

Feststellung hinsichtlich des technischen Konzepts

Gemäß § 12 Abs. 7 PrR-G hat, wenn die Übertragungskapazität einer Person oder Personengesellschaft zugeordnet wird, die erst anlässlich der Ausschreibung (§ 13) einen Antrag eingebracht hat, diese dem ursprünglichen Antragsteller gemäß Abs. 2 die nachweislich angefallenen Aufwendungen für die Erstellung des technischen Konzepts, das als Grundlage für die Ausschreibung gedient hat, zu ersetzen. (Zur Geltendmachung dieser Ansprüche siehe § 12 Abs. 8 PrR-G.)

Das gegenständliche Verfahren wurde aufgrund des Antrages der Steirisches Vulkanland Regionalentwicklung GmbH vom 29.03.2004 (mehrfach, zuletzt am 31.08.2005 geändert) eingeleitet. Die technische Prüfung dieses Antrages hat ergeben, dass die verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazitäten fernmeldetechnisch realisierbar waren, weshalb die entsprechende Ausschreibung nach § 13 Abs. 1 Z 3 PrR-G erfolgte.

Das technische Konzept der Steirisches Vulkanland Regionalentwicklung GmbH in der Fassung vom 31.08.2005 diente somit als Grundlage für die verfahrensgegenständliche Ausschreibung vom 17.10.2003 (Spruchpunkt 7).

III. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid steht den Parteien dieses Verfahrens das Rechtsmittel der Berufung offen. Die Berufung ist binnen zwei Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Behörde, die diesen Bescheid erlassen hat, einzubringen. Die Berufung hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, zu bezeichnen und einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten.

Gemäß § 14 KommAustria-Gesetz (KOG), BGBl. Nr. 31/2001 idF BGBl. Nr. 9/2006, hat die rechtzeitig eingebrachte Berufung abweichend von § 64 Abs. 1 AVG keine aufschiebende Wirkung. Der Bundeskommunikationssenat kann die aufschiebende Wirkung auf Antrag zuerkennen, wenn nach Abwägung aller berührten Interessen mit dem Vollzug des Bescheides oder mit der Ausübung der mit dem Bescheid eingeräumten Berechtigungen für den Berufungswerber ein unverhältnismäßiger Nachteil verbunden wäre.

Wien, am 03. Juli 2006

Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria)

Mag. Michael Ogris
Behördenleiter

Beilage 1 zum Bescheid der KOA 1.468/06-001

1	Name der Funkstelle	B GLEICHENBERG 3																																																																																																																																	
2	Standort	Stradner Kogel																																																																																																																																	
3	Lizenzinhaber	Medienprojektverein Steiermark																																																																																																																																	
4	Senderbetreiber	w. o.																																																																																																																																	
5	Sendefrequenz in MHz	100,40																																																																																																																																	
6	Programmname	Soundportal																																																																																																																																	
7	Geographische Koordinaten (Länge und Breite)	015E55 52		46N50 46	WGS84																																																																																																																														
8	Seehöhe (Höhe über NN) in m	598																																																																																																																																	
9	Höhe des Antennenschwerpunktes in m über Grund	30																																																																																																																																	
10	Senderausgangsleistung in dBW	19,0																																																																																																																																	
11	Maximale Strahlungsleistung (ERP) in dBW (total)	24,9																																																																																																																																	
12	gerichtete Antenne? (D/ND)	D																																																																																																																																	
13	Erhebungswinkel in Grad +/-	-0,0°																																																																																																																																	
14	Vertikale Halbwertsbreite(n) in Grad +/-	+/-38,0°																																																																																																																																	
15	Polarisation	horizontal																																																																																																																																	
16	Strahlungsdiagramm bei Richtantenne (ERP)	<table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse; text-align: center;"> <tr> <td style="width: 10%;">Grad</td> <td style="width: 15%;">0</td> <td style="width: 15%;">10</td> <td style="width: 15%;">20</td> <td style="width: 15%;">30</td> <td style="width: 15%;">40</td> <td style="width: 15%;">50</td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td>24,2</td> <td>23,3</td> <td>21,9</td> <td>20,2</td> <td>18,3</td> <td>15,8</td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>Grad</td> <td>60</td> <td>70</td> <td>80</td> <td>90</td> <td>100</td> <td>110</td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td>12,9</td> <td>9,0</td> <td>4,9</td> <td>0,5</td> <td>-3,0</td> <td>-3,0</td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>Grad</td> <td>120</td> <td>130</td> <td>140</td> <td>150</td> <td>160</td> <td>170</td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td>-3,0</td> <td>-3,0</td> <td>-5,5</td> <td>-3,0</td> <td>-1,0</td> <td>-3,0</td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>Grad</td> <td>180</td> <td>190</td> <td>200</td> <td>210</td> <td>220</td> <td>230</td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td>-5,5</td> <td>-3,0</td> <td>-3,0</td> <td>-3,0</td> <td>-3,0</td> <td>0,5</td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>Grad</td> <td>240</td> <td>250</td> <td>260</td> <td>270</td> <td>280</td> <td>290</td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td>4,9</td> <td>9,0</td> <td>12,9</td> <td>15,8</td> <td>18,3</td> <td>20,2</td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>Grad</td> <td>300</td> <td>310</td> <td>320</td> <td>330</td> <td>340</td> <td>350</td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td>21,9</td> <td>23,3</td> <td>24,2</td> <td>24,7</td> <td>24,9</td> <td>24,7</td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> </table>				Grad	0	10	20	30	40	50	dBW H	24,2	23,3	21,9	20,2	18,3	15,8	dBW V							Grad	60	70	80	90	100	110	dBW H	12,9	9,0	4,9	0,5	-3,0	-3,0	dBW V							Grad	120	130	140	150	160	170	dBW H	-3,0	-3,0	-5,5	-3,0	-1,0	-3,0	dBW V							Grad	180	190	200	210	220	230	dBW H	-5,5	-3,0	-3,0	-3,0	-3,0	0,5	dBW V							Grad	240	250	260	270	280	290	dBW H	4,9	9,0	12,9	15,8	18,3	20,2	dBW V							Grad	300	310	320	330	340	350	dBW H	21,9	23,3	24,2	24,7	24,9	24,7	dBW V						
Grad	0	10	20	30	40	50																																																																																																																													
dBW H	24,2	23,3	21,9	20,2	18,3	15,8																																																																																																																													
dBW V																																																																																																																																			
Grad	60	70	80	90	100	110																																																																																																																													
dBW H	12,9	9,0	4,9	0,5	-3,0	-3,0																																																																																																																													
dBW V																																																																																																																																			
Grad	120	130	140	150	160	170																																																																																																																													
dBW H	-3,0	-3,0	-5,5	-3,0	-1,0	-3,0																																																																																																																													
dBW V																																																																																																																																			
Grad	180	190	200	210	220	230																																																																																																																													
dBW H	-5,5	-3,0	-3,0	-3,0	-3,0	0,5																																																																																																																													
dBW V																																																																																																																																			
Grad	240	250	260	270	280	290																																																																																																																													
dBW H	4,9	9,0	12,9	15,8	18,3	20,2																																																																																																																													
dBW V																																																																																																																																			
Grad	300	310	320	330	340	350																																																																																																																													
dBW H	21,9	23,3	24,2	24,7	24,9	24,7																																																																																																																													
dBW V																																																																																																																																			
17	Das Sendegerät muss dem Bundesgesetz über Funkanlagen und Telekommunikationsendeinrichtungen (FTEG), BGBl. I Nr. 134/2001 idgF, entsprechen.																																																																																																																																		
18	RDS - PI Code	Land	Bereich	Programm																																																																																																																															
	gem. EN 62106 Annex D	lokal	A	9	52																																																																																																																														
19	Technische Bedingungen für: Monoaussendungen: ITU-R BS.450-2 Abschnitt 1 Stereoaussendungen: ITU-R BS.450-2 Abschnitt 2.2 Mono- und Stereoaussendungen: ITU-R BS.412-9 Abschnitt: 2.5 RDS - Zusatzsignale: EN 62106																																																																																																																																		
20	Art der Programmzubringung (bei Ballempfang Muttersender und Frequenz) Datenleitung																																																																																																																																		
21	Versuchsbetrieb gem. 15.14 VO-Funk	<input type="radio"/> ja	<input checked="" type="radio"/> nein	Zutreffendes ankreuzen																																																																																																																															
22	Bemerkungen																																																																																																																																		

Beilage 2 zum Bescheid der KOA 1.468/06-001

1	Name der Funkstelle	GLEISDORF																																																																																																																																	
2	Standort	Sommerberg																																																																																																																																	
3	Lizenzinhaber	Medienprojektverein Steiermark																																																																																																																																	
4	Senderbetreiber	w. o.																																																																																																																																	
5	Sendefrequenz in MHz	95,90																																																																																																																																	
6	Programmname	Soundportal																																																																																																																																	
7	Geographische Koordinaten (Länge und Breite)	015E46 30		47N04 04	WGS84																																																																																																																														
8	Seehöhe (Höhe über NN) in m	430																																																																																																																																	
9	Höhe des Antennenschwerpunktes in m über Grund	18																																																																																																																																	
10	Senderausgangsleistung in dBW	16,3																																																																																																																																	
11	Maximale Strahlungsleistung (ERP) in dBW (total)	19,5																																																																																																																																	
12	gerichtete Antenne? (D/ND)	D																																																																																																																																	
13	Erhebungswinkel in Grad +/-	-0,0°																																																																																																																																	
14	Vertikale Halbwertsbreite(n) in Grad +/-	+/-51,0°																																																																																																																																	
15	Polarisation	horizontal																																																																																																																																	
16	Strahlungsdiagramm bei Richtantenne (ERP)	<table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse; text-align: center;"> <tr> <td style="width: 10%;">Grad</td> <td style="width: 15%;">0</td> <td style="width: 15%;">10</td> <td style="width: 15%;">20</td> <td style="width: 15%;">30</td> <td style="width: 15%;">40</td> <td style="width: 15%;">50</td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td>-3,5</td> <td>-3,9</td> <td>-2,5</td> <td>-0,4</td> <td>6,4</td> <td>11,1</td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>Grad</td> <td>60</td> <td>70</td> <td>80</td> <td>90</td> <td>100</td> <td>110</td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td>14,6</td> <td>16,9</td> <td>18,5</td> <td>19,3</td> <td>19,5</td> <td>19,2</td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>Grad</td> <td>120</td> <td>130</td> <td>140</td> <td>150</td> <td>160</td> <td>170</td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td>18,3</td> <td>16,5</td> <td>14,0</td> <td>10,5</td> <td>7,2</td> <td>2,6</td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>Grad</td> <td>180</td> <td>190</td> <td>200</td> <td>210</td> <td>220</td> <td>230</td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td>-1,5</td> <td>-2,4</td> <td>0,2</td> <td>3,0</td> <td>6,2</td> <td>10,7</td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>Grad</td> <td>240</td> <td>250</td> <td>260</td> <td>270</td> <td>280</td> <td>290</td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td>13,7</td> <td>15,8</td> <td>16,8</td> <td>17,1</td> <td>16,9</td> <td>16,1</td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>Grad</td> <td>300</td> <td>310</td> <td>320</td> <td>330</td> <td>340</td> <td>350</td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td>14,5</td> <td>12,0</td> <td>7,7</td> <td>1,0</td> <td>-5,5</td> <td>-2,6</td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> </table>				Grad	0	10	20	30	40	50	dBW H	-3,5	-3,9	-2,5	-0,4	6,4	11,1	dBW V							Grad	60	70	80	90	100	110	dBW H	14,6	16,9	18,5	19,3	19,5	19,2	dBW V							Grad	120	130	140	150	160	170	dBW H	18,3	16,5	14,0	10,5	7,2	2,6	dBW V							Grad	180	190	200	210	220	230	dBW H	-1,5	-2,4	0,2	3,0	6,2	10,7	dBW V							Grad	240	250	260	270	280	290	dBW H	13,7	15,8	16,8	17,1	16,9	16,1	dBW V							Grad	300	310	320	330	340	350	dBW H	14,5	12,0	7,7	1,0	-5,5	-2,6	dBW V						
Grad	0	10	20	30	40	50																																																																																																																													
dBW H	-3,5	-3,9	-2,5	-0,4	6,4	11,1																																																																																																																													
dBW V																																																																																																																																			
Grad	60	70	80	90	100	110																																																																																																																													
dBW H	14,6	16,9	18,5	19,3	19,5	19,2																																																																																																																													
dBW V																																																																																																																																			
Grad	120	130	140	150	160	170																																																																																																																													
dBW H	18,3	16,5	14,0	10,5	7,2	2,6																																																																																																																													
dBW V																																																																																																																																			
Grad	180	190	200	210	220	230																																																																																																																													
dBW H	-1,5	-2,4	0,2	3,0	6,2	10,7																																																																																																																													
dBW V																																																																																																																																			
Grad	240	250	260	270	280	290																																																																																																																													
dBW H	13,7	15,8	16,8	17,1	16,9	16,1																																																																																																																													
dBW V																																																																																																																																			
Grad	300	310	320	330	340	350																																																																																																																													
dBW H	14,5	12,0	7,7	1,0	-5,5	-2,6																																																																																																																													
dBW V																																																																																																																																			
17	Das Sendegerät muss dem Bundesgesetz über Funkanlagen und Telekommunikationsendeinrichtungen (FTEG), BGBl. I Nr. 134/2001 idgF, entsprechen.																																																																																																																																		
18	RDS - PI Code	Land	Bereich	Programm																																																																																																																															
	gem. EN 62106 Annex D	lokal	A	9	52																																																																																																																														
19	Technische Bedingungen für: Monoaussendungen: ITU-R BS.450-2 Abschnitt 1 Stereoaussendungen: ITU-R BS.450-2 Abschnitt 2.2 Mono- und Stereoaussendungen: ITU-R BS.412-9 Abschnitt: 2.5 RDS - Zusatzsignale: EN 62106																																																																																																																																		
20	Art der Programmmzubringung (bei Ballempfang Muttersender und Frequenz) B GLEICHENBERG 3 100,4 MHz																																																																																																																																		
21	Versuchsbetrieb gem. 15.14 VO-Funk	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	Zutreffendes ankreuzen																																																																																																																															
22	Bemerkungen																																																																																																																																		